

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“

Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG

Die Gemeinde Bretzfeld stellte im November 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Ziel der Änderung ist es, östlich von Bretzfeld-Siebeneich den Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ zurückzunehmen, um dort eine Bauleitplanung zur Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen.

Die Unterrichtung über den Einleitungsbeschluss zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) fand vom 17. Februar 2022 bis zum 18. März 2022 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Synopse, die als Anlage der Vorlage beigelegt ist (**Anlage 1**), dargestellt.

In den Stellungnahmen des Landratsamtes Hohenlohekreis (LRA) sowie des Landesnaturschutzverbandes Arbeitskreis Hohenlohekreis (LNV) wird eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich südlich des Bachlaufes bzw. in der gesamten Bachaue kritisch gesehen. Das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) weist in seiner Stellungnahme auf den Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand) und auf die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange hin sowie auf den Umstand, dass die Flächen nördlich des Baches nach Flächenbilanz niedriger eingestuft sind als die südlich des Baches. Wie das LRA auch, regen sowohl das RPS als auch der LNV an, dass die Verlustfläche des Regionalen Grünzuges wieder ergänzt werden sollte.

Die vorgebrachten Anliegen zu den Themenfeldern Gewässer, Arten und Biotope sowie Boden und landwirtschaftliche Nutzfläche sind aus Sicht der Verbandsverwaltung berechtigt. Aus diesem Grund fand hierzu eine Abstimmung mit der Gemeinde Bretzfeld statt. Die Verbandsverwaltung hat zur Minimierung der in den Stellungnahmen vorgebrachten Kritikpunkte der Gemeinde einen Planungsvorschlag vorgelegt. Hierbei sollte der Regionale Grünzug lediglich nördlich des Siebeneicher Baches zurückgenommen werden. Der Bachverlauf und die südliche Aue sollten weiterhin gesichert bleiben und im Umweltbericht Vorschläge für eine Aufwertung z.B. im Rahmen der Bauleitplanung gemacht werden. Die deshalb nicht umsetzbare, südlich des Baches für Parkplätze vorgesehene Fläche, sollte in dem Planungsvorschlag der Verwaltung nördlich der Bestandsgebäude verortet werden. Wie von LRA, RPS und LNV angeregt, wurde darüber hinaus eine Erweiterung des Regionalen Grünzuges am nördlichen Rand von Schwabbach in Richtung Siebeneich vorgesehen, um insbesondere die durch die Rücknahme im Plangebiet auftretenden negativen Auswirkungen auf die Funktionen Siedlungsgliederung und Landwirtschaft des Grünzuges zu minimieren.

Die Gemeinde Bretzfeld hat daraufhin in einer Stellungnahme die angemarkten Punkte aufgegriffen und selbst eine nochmals modifizierte Planungsvariante eingebracht. Diese enthielt eine Verlegung des Baches nach Süden sowie eine Retentionsfläche im Plangebiet. Darüber hinaus wurden die in den Stellungnahmen vorgebrachten Kritikpunkte aus Sicht der Kommune und des Vorhabenträgers bewertet. So wurde in der Stellungnahme vorgetragen, dass die Parkplatzflächen südlich des Baches für das Vorhaben essenziell seien und mangels Verfügbarkeit nicht durch Flächen nördlich der Bestandsgebäude ersetzt werden könnten. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Umfang der Parkplätze dem Stellplatzschlüssel der LBO entspreche und in der genannten Größenordnung notwendig sei. In diesem Zusammenhang wurde auf kommunale Abstimmungen und Vorarbeiten zu dem Flächenumfang sowie Erwerb und den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates Bretzfeld zum Antrag auf Regionalplanänderung hingewiesen. Die Lage und Anordnung der Parkplätze habe sich unter Beteiligung des Gemeinderates in einem Abwägungsprozess ergeben.

Für die erneut eingebrachte Bachverlegung wurde eine gleichzeitige Aufwertung des Baches thematisiert und in Aussicht gestellt. Es wurde angeboten, den Gewässerrandstreifen gänzlich aus der landwirtschaftlichen Produktion zu nehmen. Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Anfragen beim Umwelt- und Baurechtsamt des Landratsamtes Hohenlohekreis bezüglich der Möglichkeiten einer Bachaufwertung unbeantwortet geblieben seien. Allerdings räumt die Gemeinde ein, dass das Umwelt- und Baurechtsamt in der Vergangenheit eine Bachverlegung als gewässerökologisch nicht aufwertende Maßnahme einschätzte. Weiter wurde vorgebracht, dass die als Baumwiese geplanten Stellplätze weiter in landwirtschaftlicher Produktion verbleiben, indem sie mit Obstbäumen bepflanzt würden. Diese hätten durch den Baumbestand darüber hinaus eine ökologisch aufwertende Wirkung gegenüber dem Bestand.

Alternativ zu dem von der Verwaltung eingebrachten Flächenausgleich für die aus dem Grünzug genommene Fläche zwischen Siebeneich und Schwabbach schlug die Gemeinde Bretzfeld eine Neufestlegung des Regionalen Grünzugs nördlich von Siebeneich vor.

In der Abstimmung mit der Gemeinde kam die Verwaltung zu einer Plangebietsabgrenzung, die als Grundlage für die nunmehr zum Beschluss vorliegenden Unterlagen dienen. Da aus Sicht des Vorhabenträgers und der Gemeinde die südlich des Baches geplanten Parkplätze für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind, soll der Grünzug weiterhin über den Siebeneicher Bach bis zur K 2338 zurückgenommen werden. Aus diesem Grund werden die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anmerkungen gegen eine Rücknahme des Grünzuges über den Siebeneicher Bach hinaus zurückgestellt.

Die Verbandsverwaltung kann jedoch einigen Punkten aus der Stellungnahme der Gemeinde Bretzfeld nicht zustimmen (z.B. Bachverlegung, Grünzugausweisung nördlich von Siebeneich) und hat diese nicht in das weitere Verfahren aufgenommen.

Die Bachverlegung ist aus Sicht der Verbandsverwaltung gewässerökologisch nicht sinnvoll und nach Aussage des Umwelt- und Baurechtsamts des Landratsamt Hohenlohekreis wasserwirtschaftlich nicht genehmigungsfähig, somit wird diese nicht in die Regionalplanänderung aufgenommen.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und auch, um die kritischen Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen, wird im Umweltbericht vorgeschlagen, den Bach in seinem bisherigen Verlauf ökologisch aufzuwerten, wie dies in früheren Konzepten/Planungen bereits angeregt wurde (z.B.

Gewässerrandstreifen beidseitig aus der landwirtschaftlichen Produktion nehmen und für eine gewässerökologische Aufwertung zur Verfügung zu stellen). Eine Strukturanreicherung und ökologische Aufwertung kann im bestehenden Bachbett erfolgen. Eine Gewässerverlegung ist hierfür weder notwendig, noch ökologisch sinnvoll. Die Verwaltung empfiehlt, die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen z.B. im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen.

Der Vorschlag der Gemeinde zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs östlich von Siebeneich und der Ersatzausgleich des Regionalen Grünzugs nördlich von Siebeneich kann aus Sicht der Verbandsverwaltung ebenfalls nicht weiterverfolgt werden. Der Flächenausgleich dient dazu, die besonders betroffenen Funktionen des Regionalen Grünzuges (v.a. Siedlungsgliederung) zu erhalten und zielt direkt auf die weitere Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges ab. Durch die Rücknahme im Bereich östlich von Siebeneich würde der Grünzug auf eine Breite deutlich unter 200 m reduziert. Hierdurch wird seine siedlungsgliedernde Funktion zwischen Schwabbach und Siebeneich sehr stark eingeschränkt. Die von der Gemeinde vorgebrachte Festlegung nördlich Siebeneich trägt nicht zum Funktionserhalt der Siedlungsgliederung bei. Darüber hinaus wird durch die Zurücknahme des Regionalen Grünzuges landwirtschaftlich hochwertige Ackerfläche einer anderen Nutzung zugänglich gemacht. Aus diesen Gründen wird dem Vorschlag, die Verlustfläche nördlich von Siebeneich auszugleichen, nicht entsprochen. Der Ausgleich für die verlorene Fläche wird zum Funktionserhalt des Grünzuges östlich von Siebeneich beibehalten.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen sowie der erfolgten Abstimmung mit der Gemeinde Bretzfeld wurde die kartographische Änderung der Raumnutzungskarte, die Begründung und der Umweltbericht erstellt. Als Anlage 2 zur Vorlage ist die Satzung zur Regionalplanänderung mit den erstellten Unterlagen als Anlage enthalten.

Der Umweltbericht zur 19. Änderung wurde durch das Büro Helbig Umweltplanung, Leonberg, erstellt. In diesem kommen die Gutachter zu dem Fazit, dass die sich ergebenden möglichen Konfliktpotenziale insbesondere im Bereich der Schutzgüter Boden und Fläche sowie Hochwasserschutz als hoch einzustufen sind. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität werden mittlere Konfliktpotenziale gesehen. Zur Minimierung dieser Konflikte werden Maßnahmen zu einer Sicherung und Aufwertung des Siebeneicher Baches vorgeschlagen. Allerdings ist auf regionalplanerischer Ebene, ohne Kenntnis über den konkreten Umfang und die Art der Bebauung, keine abschließende Beurteilung möglich. Deshalb sind in den folgenden Bauleitplanverfahren der Ortslage angemessene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hierdurch können die Konfliktpotenziale auf Umsetzungsebene auf ein nicht erhebliches Maß gebracht werden. Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Klima/Luft, Landschaft/Erholung sowie Kultur und Sachgüter konstatiert der Umweltbericht lediglich mittleres bis geringes Konfliktpotenzial und geht von nicht erheblichen Auswirkungen durch die Regionalplanänderung bzw. einer Behandlung von verbleibenden Konflikten auf Ebene der Bauleitplanung aus.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt dem Planungsausschuss, den beigelegten Entwurf der 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zu beschließen und die Verbandsverwaltung zu beauftragen, die Anhörung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. §§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 LplG durchzuführen. Die Unterlagen werden dabei über eine Dauer von drei Monaten öffentlich ausgelegt (voraussichtlich von November 2022 bis Februar 2023).

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt den als Anlage beigefügten Planentwurf vom 23.09.2022 zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, bestehend aus dem Entwurf der Satzung, dem Kartenteil sowie der Begründung mit Umweltbericht. Zusätzlich beschließt der Planungsausschuss auf dieser Grundlage die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG.

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse zur Unterrichtung über die 19. Änderung des Regionalplans nach §9 Abs.1 ROG
- Anlage 2: Entwurf der Satzung zur 19. Regionalplanänderung
 - Anlage 1 zur Satzung: Karte zur 19. Änderung des Regionalplans
 - Anlage 2 zur Satzung: Begründung zur 19. Änderung des Regionalplans
 - Anlage 3 zur Satzung: Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans



19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“

Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Synopse

der Anregungen und Bedenken aus der

Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 1 ROG vom 17.02.2022 bis 18.03.2022

und der

Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG vom 17.02.2022 bis 18.03.2022

Anmerkungen:

Der Synopse ist eine Anlage beigefügt, in der den Stellungnahmen als Anlage beigefügte Pläne, Karten und sonstige Dokumente abgedruckt sind. Es wurden lediglich Pläne, Karten und Dokumente in die Anlage übernommen, die neben dem schriftlichen Teil der Stellungnahme einen weitergehenden Informationsgehalt haben oder für die Abwägungsentscheidung Relevanz haben. Bei nicht abgedruckten Plänen, Karten und Dokumenten ist deren Inhalt erläutert und die Gründe auf den Verzicht des Abdrucks dargestellt. In die Stellungnahme integrierte Karten wurden in den Synopsentext übernommen, sofern sie neben dem schriftlichen Teil der Stellungnahme einen weitergehenden Informationsgehalt haben oder für die Abwägungsentscheidung Relevanz haben. Die Zuordnung der Anlagen zur Stellungnahme erfolgt über eine Anlagennummer.

Verweise zu den Anlagen, Verweise zwischen den Stellungnahmen sowie sonstige redaktionelle Hinweise der Verbandsverwaltung zu den Stellungnahmen sind in der Synopse in *Kursivschrift* dargestellt.

Auf den Abdruck von Gruß- und Dankesformeln am Beginn und Ende der Stellungnahmen wurde verzichtet.

Wenn unter dem in der Tabelle genannten Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgedruckt ist, wurde dieser zwar seitens der Verbandsverwaltung beteiligt, es ging aber keine Stellungnahme ein.

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Gliederungs-Nr, Bezeichnung des beteiligten Trägers Datum der Stellungnahme (Datum Posteingang), Inhalt der Stellungnahme	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
1	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		
2	1&1 Telecommunication SE		
3	Abfallwirtschaft Hohenlohekreis		
4	Agentur für Arbeit Heilbronn		
5	Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim		
6	Amprion GmbH Stellungnahme vom 22.02.2022: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme Die weiteren Netzbetreiber wurden ebenfalls unterrichtet.	
7	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.		
8	Badischer Weinbauverband		
9	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V.		
10	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		
11	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V. Geschäftsstelle Übrigshausen Stellungnahme vom 24.02.2022 (Eingang per Fax 28.02.2022):		

	Zur Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes unterstützen wir die Rücknahme des Regionalen Grünzuges. Aus unserer Sicht bestehen somit keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
12	Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg - Digitalfunk		
13	BT (Germany) GmbH Co. OHG		
14	BUND Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle		
15	BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken		
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 17.03.2022: Mit o.g. Schreiben gaben Sie den Einleitungsbeschluss für die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken bekannt. Ziel der Änderung ist die Rücknahme des regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich. Darüber hinaus bitten Sie um Mitteilung von Planungen und Maßnahmen bzw. Auskünfte der Bundeswehr, welche für die Änderung des o.g. Regionalplans bedeutsam sein können. Aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange gibt es keine zweckdienlichen Anmerkungen in Bezug auf die geplante Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-047-22-ROG zu informieren und im weiteren Verfahren unter Angabe meines Zeichens zu beteiligen.	Kenntnisnahme Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.	
17	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Referat H III 2 - Raumordnungsrecht, Raumordnungsplanung		
18	Bundesnetzagentur		
19	Deutsche Telekom AG Immobilien und Service AG		
20	Deutscher Alpenverein (DAV) Landesverband Baden-Württemberg e. V.		
21	EnBW Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
	Stellungnahme vom 22.02.2022:		

	Wir sind von dieser Änderung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich. Sollte es noch nicht geschehen sein, bitten wir Sie auch das EnBW Regional AG Regionalzentrum Neckar Franken Meisterhausstr. 11 in 74613 Öhringen am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Das EnBW Regionalzentrum Neckar Franken wurde am Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 84).	
22	Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure Stellungnahme vom 23.02.2022: Durch die Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG wurden wir, die Evonik Operations GmbH, mit der Betriebsführung der Ethylen-Pipeline Süd EPS (DN 250) beauftragt. Nach Sichtung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben möchten wir Ihnen mitteilen, dass keine Bedenken gegen die 19. Änderung bestehen. Die Ethylen-Pipeline Süd verläuft nicht im Gebiet Bretzfeld-Siebeneich.	Kenntnisnahme	
23	Ericsson Deutschland		
24	Gasversorgung Süddeutschland GmbH		
25	Gasversorgung Unterland GmbH		
26	Gemeinde Bretzfeld		
27	Gemeinde Eberstadt		
28	Gemeinde Ellhofen		
29	Gemeinde Langenbrettach		
30	Gemeinde Mainhardt		

31	Gemeinde Obersulm Stellungnahme vom 10.03.2022: Die Planungen oder Belange der Gemeinde Obersulm sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	
32	Gemeinde Pfedelbach		
33	Gemeinde Wüstenrot		
34	Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg		
35	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Stellungnahme vom 21.02.2022 (Eingang 24.02.2022): In oben genannter Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	
36	Hohenlohe + Schwäbisch Hall Tourismus e.V.		
37	Hotel- und Gasstättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V.		
38	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken		
39	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart		
40	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Stellungnahme vom 23.02.2022: Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	
41	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Stellungnahme vom 07.03.2022:		

	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch die Änderung des Regionalplans nicht betroffen.	Kenntnisnahme	
42	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.		
43	Landesjagdverband Baden-W. eV (LJV)		
44	Landesnaturausschussverband Arbeitskreis Heilbronn		
45	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg (LNV)		
46	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Stellungnahme vom 12.04.2022: Durch die Regionalplanänderung sollen vorhandene Außenbereichsnutzungen zwischen Schwabbach und Siebeneich weiter verstärkt werden. Wir stimmen der o.a. Regionalplanänderung auf Grundlage des geplanten Sondergebiets Direktvermarktung (mit Plan v. 10.9.21) aus folgenden Gründen nicht zu: 1. Gewässerschutz Das Siebeneicher Bächlein und dessen Talaue befinden sich völlig zu Recht im Regionalen Grünzug. Die Talaue mit Bach ist zwischen Schwabbach und Siebeneich noch unverbaut und prädestiniert als Biotopverbundlinie.	Kenntnisnahme In der aktuellen Ausprägung des Bachlaufs ist dieser in seinem ökologischen Wert stark eingeschränkt. Aufgrund der gegenwärtigen Gewässerunterhaltung und der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und des Gewässerrandstreifens bestehen aktuell wenig wertgebende Strukturen. Im Umweltbericht zur 19. Änderung wurden Vorschläge erarbeitet, die zu einer Aufwertung des Gewässers bzw. des Gewässerrandstreifens dienen und dessen Funktion als Biotopverbundlinie stärken. Ein alternativer Planungsvorschlag der Verwaltung des Regionalverbandes ohne eine Herausnahme des Baches und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben gänzlich in Frage stellend abgelehnt.	

Nun soll in den Regionalen Grünzug in der Talaue eingegriffen werden. Grund dafür ist die Überplanung der Talaue mitten im bisherigen Außenbereich. Neben einem Wohnhaus, Spielplatz usw. sind insgesamt 448! Stellplätze (inclusive 10 Caravanstellplätze) beidseitig des Gewässers vorgesehen. Die geplanten Nutzungen rücken auf bis zu 5 m an das Gewässer heran. Die Stellplätze werden zwar als „Baumwiese“ deklariert, es handelt sich aber trotzdem um Stellplatzflächen, die eben keine typische Auenutzung darstellen. Durch die Zufahrten zwischen den Stellplätzen besteht außerdem ein hoher Anteil an teilbefestigten Flächen (Schotter, Rasengitter usw.). Die baulichen Nutzungen stehen eindeutig im Vordergrund. Dazu passt das nahe Heranrücken der baulichen Anlagen an das Gewässer, keine Aufwertung des Gewässers durch mehr Strukturen usw., sowie im geplanten Sondergebiet zwar grün eingezeich-		An dem Standort bestehen bereits Betriebsgebäude (Festhalle, Weinkellerei). Diese wurden in der Vergangenheit als landwirtschaftlich privilegierte Bauvorhaben ohne Beteiligung des Regionalverbandes genehmigt. Die aktuellen Planungen dienen der Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes und der Verlagerung und Ausweitung von Nutzungen aus der bisherigen Ortslage. Hierdurch soll unter anderem möglichen nutzungsbedingten Konflikten in der Ortslage entgegengewirkt werden. Das Vorhaben wird kommunalpolitisch unterstützt. Die konkrete Bebauung der Flächen ist nicht Teil des regionalplanerischen Verfahrens. Dies bleibt in einem anschließenden Bauleitplanverfahren zu thematisieren. Auf Wunsch der Gemeinde Bretzfeld und nach Beschluss des Planungsausschusses vom 10.12.2021 soll durch die Regionalplanänderung dieses Bauleitplanverfahren ermöglicht werden. Der beplante Flächenumfang (im Umfang insbesondere bedingt durch die Anzahl an Stellplätzen) wurde durch die Gemeinde ausdrücklich als für das Vorhaben notwendig bestätigt. Ein alternativer Planungsvorschlag der Verwaltung des Regionalverbandes ohne eine Herausnahme des Baches und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben gänzlich in Frage stellend abgelehnt. Aktuell ist praktisch das gesamte, bislang nicht baulich genutzte, Plangebiet als Ackerfläche in landwirtschaftlicher Nutzung. Dies gilt auch für den Gewässerrandstreifen, welcher nach Aussage des Vorhabenträgers für die Produktion von Energiepflanzen genutzt wird. Auch die bestehende Nutzung entspricht somit keiner typischen Auennutzung. Der Anteil der im Bereich der Stellplätze versiegelten Flächen ist Teil des Bauleitplanverfahrens und in diesem zu thematisieren. Der Mindestabstand baulicher Anlagen von Fließgewässern ist wasserrechtlich geregelt und im Bauleitplanverfahren zu thematisieren. Der Regionalverband geht davon aus, dass in diesem die	
--	--	---	--

	nete Flächen, auf denen Ackernutzung jedoch weiterhin eine Option darstellt. Wir weisen darauf hin, dass am Siebeneicher Bächlein an mehreren Stellen gesetzlich geschützte Schilfbestände amtlich erfasst wurden, auch am Bachlauf zwischen den Flurstücken 114 und 116 im Bereich des geplanten Sondergebiets. Das Schilf ist dort aktuell allerdings stark zurückgeschnitten. Durch die vielen Parkplätze in unmittelbarer Gewässernähe sind im übrigen Gewässerverunreinigungen nur eine Frage der Zeit. Dabei reagiert das Siebeneicher Bächlein besonders sensibel gegenüber solchen Verunreinigungen. Als sensible Arten wurden neben Blauflügelprachtlibellen (s. Erhebungsbogen v. Juni 2018 zum geschützten Biotop Schilfröhrich südöstlich von Siebeneich) bei Untersuchungen im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 56 in den Jahren 2014, 2015 sogar Steinkrebse im Unterlauf des Siebeneicher Bächleins festgestellt, ebenso im Schwabbach.	gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Im Umweltbericht zur 19. Änderung wurden Vorschläge erarbeitet, die zu einer Aufwertung des Gewässers bzw. des Gewässerrandstreifens dienen und dessen Funktion als Biotopverbundlinie stärken. Das optionale Beibehalten einer Ackernutzung stellt keine Veränderung zu der aktuellen Nutzung dar. Der Regionalverband geht davon aus, dass in einem anschließenden Bauleitplanverfahren gesetzlich geschützte Biotopbereiche entsprechend berücksichtigt werden. Im Umweltbericht zur 19. Änderung wurden Vorschläge erarbeitet, die zu einer Aufwertung des Gewässers bzw. des Gewässerrandstreifens dienen und dessen Funktion als Biotopverbundlinie stärken. Die Anregung angepasster Pflegemaßnahmen wird hierbei aufgenommen. Diese Fragestellung kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend gelöst werden, sondern ist im Bauleitplanverfahren zu klären. Die Anzahl und Lage der Parkplätze wurde durch die Gemeinde Bretzfeld ausdrücklich als für das Vorhaben notwendig bestätigt. Durch die im Umweltbericht zur 19. Änderung erarbeiteten Vorschläge zur Aufwertung insbesondere des Gewässerrandstreifens können Einträge in das Gewässer minimiert werden. Durch die aktuelle ackerbauliche Nutzung besteht ebenfalls die Möglichkeit des Eintrages von gewässerökologisch riskanten Stoffen in den Bach. Dieses Risiko wird bei einer zukünftig als Baumwiese ausgestalteten Stellplatzfläche entfallen. Wasserrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Stellplatzflächen zur Verhinderung von Einträgen in das Gewässer bleiben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu thematisieren. Kenntnisnahme, der Umweltbericht zur 19. Änderung erarbeitete Vorschläge zur Aufwertung des Gewässers und des Gewässerrandstreifens. In diese fließen die genannten Artvorkommen ein.	
--	---	---	--

Die Population wurde als hochgradig gefährdet eingestuft, vor allem wegen der weit fortgeschrittenen Einwanderung von Signalkrebsen in den Schwabbach. Dazu kommen Eingriffe bei der Gewässerunterhaltung, Baumaßnahmen bzw. Einträge aus dem Umland. Als Schutzmaßnahmen wurden neben Krebssperrn im Schwabbach (mit allerhöchster Priorität) ein Konzept zur Gewässerunterhaltung sowie die Verminderung bzw. Vermeidung unerwünschter Schadstoffeinträge (vor allem Nährstoffe, Insektizide, Bodeneintrag) durch Ausweisung eines Gewässerrandstreifens und strukturelle Aufwertungen entlang der gesamten Strecke des Siebeneicher Bächleins (mit Gehölzsaum, Einbringen von Steinen) als erforderlich angesehen. Bereits das Maßnahmenkonzept des inzwischen 20! Jahre alten Landschaftsplanes von Bretzfeld enthält als Ziel für die Talaue des Siebeneicher Bächleins die Wiederherstellung einer Wiesenaue mit extensiver Grünlandnutzung bzw. Sukzessionsbereichen. Vor Ort ist von solchen Maßnahmen nicht viel erkennbar. Nicht einmal Wiesennutzung bzw. die Förderung des Schilfbestandes wurde im Randstreifen entlang des Siebeneicher Bächleins umgesetzt. Statt nun die Talaue zusätzlich mit gewässerfremden Nutzungen zu überplanen und aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen, fordern wir die im Landschaftsplan enthaltenen und die zum Steinkrebsschutz nötigen Maßnahmen endlich zügig umzusetzen. 2. Starkregen Die geplanten baulichen Maßnahmen in der Talaue sind auch ein Problem insbesondere bei Starkregenereignissen. Das Siebeneicher Bächlein tritt dann sehr rasch über die Ufer und überschwemmt	Kenntnisnahme, der Umweltbericht zur 19. Änderung erarbeitete Vorschläge zur Aufwertung des Gewässers und des Gewässerrandstreifens. Nach Auskunft der Gemeinde Bretzfeld wurden Maßnahmen zur Bekämpfung des Signalkrebses und der Einbau einer Krebssperr im Schwabbach bereits umgesetzt. Kenntnisnahme, die Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes der Gemeinde Bretzfeld obliegt der Gemeinde Bretzfeld. Im Umweltbericht zur 19. Änderung wurden Vorschläge erarbeitet, die zu einer Aufwertung des Gewässers bzw. des Gewässerrandstreifens dienen. Kenntnisnahme, die Gewässerunterhaltung wie auch die Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplans der Gemeinde Bretzfeld obliegt der Gemeinde Bretzfeld. Ein alternativer Planungsvorschlag der Verwaltung des Regionalverbandes ohne eine Ausnahme des Baches und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben gänzlich in Frage stellend abgelehnt. Das Vorhaben wird kommunalpolitisch unterstützt. Kenntnisnahme, eine hydraulische Überlastung des Siebeneicher Baches wurde mit Stellungnahme des Umwelt- und Baurechtsamtes des Hohenlohekreises vom 19.08.2021 bestätigt. In der aktuel-	
---	---	--

	die Aue, selbst wenn diese nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist. Die Freihaltung der Aue ist damit auch zur Reduzierung der negativen Auswirkungen von Starkregenereignissen im unterhalb liegenden Ortsteil Schwabbach wichtig. 3. Außenbereichsschutz Bei der extrem hohen Anzahl an geplanten Stellplätzen ist in den Zeiten der Nutzung von erheblichen Beunruhigungen im näheren und weiteren Umfeld durch Besucher auszugehen. Die große Stellplatzzahl zielt auf Großereignisse ab, die einen hohen Freizeitdruck auf die freie Landschaft bedeuten, gesteigert noch bei Kombination mit intensiver Beleuchtung bis in die Nacht hinein, wie beim kürzlich stattgefundenen „Rebengühen“ (siehe Anlage 1). Natur und Landschaft dienen nur noch als Kulisse. Ein solche Vermarktung der Landschaft wird von uns strikt abgelehnt. Wir sehen ein solches Handeln auch nicht mehr mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Umwelt einschließlich dem seit letztem Jahr geltenden Biodiversitätsgesetz als vereinbar an. Ein weiterer gewichtiger Grund für die Freihaltung der Talaue und eine drastische Reduzierung der Stellplatzflächen. Im übrigen erwarten wir, dass zum Schutz des Außenbereichs für die Herausnahme von Flächen aus dem Regionalen Grünzug generell ein enger Maßstab angelegt wird und dass bei einer Herausnahme im Gegenzug an anderer Stelle Flächen in den Grünzug neu mit aufgenommen werden z.B. nördlich von Siebeneich.	len Stellungnahme des Amtes (siehe Nr. 48) wurden diesbezüglich keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Diese Frage ist im Rahmen der Bauleitplanung bei der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens zu diskutieren. Kenntnisnahme, die Anzahl und Lage der Parkplätze wurde durch die Gemeinde Bretzfeld ausdrücklich als für das Vorhaben notwendig bestätigt. Da insbesondere durch das Landratsamt Hohenlohekreis als zuständige Untere Naturschutzbehörde keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben an sich vorgebracht wurden, geht der Regionalverband davon aus, dass das Vorhaben grundsätzlich mit der aktuellen Gesetzeslage vereinbar ist. Der Anregung wird teilweise entsprochen. Als Ausgleich für die Herausnahme des Plangebietes aus dem Grünzug wird eine Fläche nördlich Schwabbach in den Regionalen Grünzug aufgenommen. Diese wurde ausgewählt um die durch die Herausnahme des Plangebietes stark reduzierte siedlungsgliedernde Wirkung des Regionalen Grünzuges zu stärken. Darüber hinaus wird hierdurch hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche zukünftig gesichert. Da durch die Herausnahme überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen ist, kann so einem weiteren Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche durch eine zukünftige Bebauung entgegen gewirkt werden. Die von der Gemeinde Bretzfeld vorgeschlagene Aufnahme von Flächen nördlich Siebeneich kann weder die besonders betroffene Funktion Siedlungsgliederung noch die ebenfalls betroffene Funktion Landwirtschaft des Grünzuges stär-	
--	--	--	--

	Neben dem Siebeneicher Bächlein und dessen Talaue müssen die Flächen des landesweiten Biotopverbunds wie Kernflächen, -räume, genauso wie gesetzlich geschützte Biotope bzw. sonstige schutzwürdige Flächen, unangetastet bleiben. 4. Alternativenprüfung Wir fordern eine erweiterte Alternativenprüfung, die konkretere Angaben zur Lage der vom Vorhabensbetreiber bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen enthält. Bei 110 Hektar landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche (gem. Zeitungsbericht v. 18.12.21) muss nicht ausgerechnet die relativ schmale Talaue des Siebeneicher Bächleins für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden. Das in den Unterlagen genannte Alternativflurstück 116 liegt genauso in der Talaue und ist damit keine ernsthafte Alternative. In den Unterlagen fehlt die Prüfung von Flurstücken außerhalb der Talaue, darunter die Flurstücke 124 und 557. Flst.124 diene soweit erkennbar beim diesjährigen „Rebenglühen“ als Parkfläche.	ken. Kenntnisnahme, ein alternativer Planungsvorschlag der Verwaltung des Regionalverbandes ohne eine Herausnahme des Baches und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben gänzlich in Frage stellend abgelehnt. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Regionalverband geht davon aus, dass in dem folgenden Bauleitplanverfahren die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der genannten Flächen berücksichtigt werden. Der Anmerkung wird in Teilen entsprochen. Neben den vom Vorhabenträger in seinem Konzept thematisierten Standortalternativen wurde die Alternativenprüfung um zwei Planungsalternativen ergänzt. So wurde die durch den Regionalverband eingebrachte Planungsalternative einer Rücknahme des Grünzuges lediglich nördlich des Siebeneicher Baches mit einer Ausdehnung der Rücknahme nördlich der Bestandsgebäude als Ausgleich für die entfallenden Stellplätze und zukünftige Erweiterungsoption geprüft. Weiter wird eine durch die Gemeinde Bretzfeld eingebrachte Planungsalternative mit einer Verlegung des Siebeneicher Baches diskutiert. Aus regionalplanerischer Sicht ist ein Standort mit einer bestehenden Vorbelastung einem gänzlich neuen Standort in aller Regel vorzuziehen. Alle vom Vorhabenträger geprüften Standortalternativen erfüllen dies, da dort schon Betriebsgebäude in erheblichem Umfang bestehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies auf alle landwirtschaftlichen Flächen des Vorhabenträgers zutrifft. Eine Verlagerung auf einen komplett neuen Standort ohne bestehende Betriebsgebäude ist weder aus raumordnerischer Sicht noch aus betriebswirtschaftlichen oder landschaftlichen Gründen sinnvoll. Die genannten Flurstücke 124 und 557 sind nach Auskunft der Gemeinde nicht im Besitz des Vorhabenträgers und können von diesem auch nicht erworben werden.	
--	---	---	--

	Außerdem ist eine Alternativenprüfung mit einer deutlich reduzierten Stellplatzzahl (s.hierzu Zif.3) sowie mit einem separaten Wohnhausbau im Ort bzw.am Ortsrand nötig. Für Siebeneich soll ja eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung erstellt werden. Das Wohnhaus muss nicht direkt neben Flst.556 platziert sein, noch dazu am Gewässer. Die im geplanten Sondergebiet künftig kaum noch vorgesehene Eingrünung des Flurstücks Richtung Westen stellt im übrigen eine sichtbare Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand dar. Karten und Infomationen zu Steinkrebs und Schilfröhrichte wurden der Mail beigefügt (<i>siehe Anlage 2</i>).	Die Anzahl und Lage der Parkplätze wurde durch die Gemeinde Bretzfeld ausdrücklich als für das Vorhaben notwendig bestätigt. Ein alternativer Planungsvorschlag der Verwaltung des Regionalverbandes ohne eine Herausnahme des Baches und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben gänzlich in Frage stellend abgelehnt. Die konkrete Bebauung des Plangebietes ist nicht Teil des Regionalplanänderungsverfahrens. Fragestellungen nach dem Bau einzelner Gebäude und deren Platzierung bzw. auch der Form der Eingrünung sind auf Ebene der Bauleitplanung zu thematisieren. Den Anmerkungen wird aus diesem Grund nicht entsprochen.	
47	Landratsamt Heilbronn Stellungnahme vom 31.03.2022: Der Landkreis Heilbronn trägt zur 19. Änderung des Regionalplans weder Bedenken noch Anregungen vor.	Kenntnisnahme	
48	Landratsamt Hohenlohekreis Stellungnahme vom 05.04.2022: Zum derzeitigen Planungsstand haben wir folgende Anmerkungen: 1. Räumlicher Geltungsbereich In der Anlage 2 zu Vorlage VV 10/134 ist das Plangebiet, das die Regionalplanänderung umfasst, dargestellt. In S. 3 der Vorlage ist erläutert, dass das Plangebiet sich ... aus den wirtschaftlichen Rahmensetzungen des Betriebes sowie der bereits vorhandenen Bestandsbebauung ergibt. Im oben genannten Plangebiet ist jedoch eine weit größere Fläche enthalten.	Das Plangebiet für die Rücknahme des Regionalen Grünzuges erstreckt sich von der Siebeneicher Straße nach Norden bis über die Bestandsgebäude des Vorhabenträgers. Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird von dem direkten Vorhabengebiet bis an die Ortslage von Siebeneich heran ausgedehnt. Dem liegt die planerische Überlegung zugrunde, eine realistisch betrachtet abseh-	

	Sollte die Zurücknahme nicht auf das erforderliche betriebliche Maß beschränkt werden können, regen wir an, zu prüfen, ob eine Zurücknahme des Grünzuges südlich des Siebeneicher Baches erforderlich ist. Wir regen ferner an zu prüfen, ob die Funktion des Grünzuges noch durch den verbleibenden, außerhalb des Plangebiets liegenden schmalen Streifen im Osten zum Ortsteil Schwabbach hin gewährleistet ist. Sollte dies nicht gegeben sein, regen wir an zu prüfen, ob dies durch eine Erweiterung des Grünzuges nach Osten z.B. zur K 2387 hin, wieder erreicht werden kann. Insbesondere die Frage der Größe der herauszunehmenden Fläche und deren funktionale Bedeutung ist für den Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung relevant. 2. Zum Scopingpapier Zu Ziffer 2.3 Nr. 1b Scopingpapier Naturschutzrecht Im Planbereich liegen Kernflächen, Kernräume und Suchräume des landesweiten Biotopverbundes. Zudem sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope enthalten. Wasserrecht Der Planbereich umfasst gesetzliche Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen.	bare zukünftige Erweiterung der im Osten von Siebeneich ansässigen Betriebe zu lenken. Durch die Zusammenführung soll die zukünftige Entwicklung zwischen dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und der Ortslage von Siebeneich ermöglicht werden, um eine weitere Ausdehnung in den Außenbereich und erneute Konflikte mit dem Regionalen Grünzug zu vermeiden. Langfristig wird das Vorhabengebiet und die Ortslage von Siebeneich so voraussichtlich zusammenwachsen. Dies verdeutlicht darüber hinaus auch, dass es sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz handelt. Ein alternativer Planungsvorschlag der Verwaltung des Regionalverbandes ohne eine Herausnahme des Baches und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben gänzlich in Frage stellend abgelehnt. Die Anzahl und Lage der Parkplätze wurde durch die Gemeinde Bretzfeld ausdrücklich als für das Vorhaben notwendig bestätigt. Der Anregung kann somit nicht gefolgt werden. Der Anregung wird entsprochen. Durch die Rücknahme des Grünzuges erfolgt eine starke Reduzierung der siedlungsgliedernden Wirkung des Regionalen Grünzuges. Aus diesem Grund wird zur Stärkung der durch die Rücknahme am stärksten betroffenen Funktionen Siedlungsgliederung und Landwirtschaft der Grünzug nördlich Schwabbach auf die Flurstücke 507/1, 506 und 503 ausgedehnt. Kenntnisnahme, die genannten Gebiete werden im Umweltbericht zur 19. Änderung behandelt. Kenntnisnahme, die genannten Gebiete werden im Umweltbericht zur 19. Änderung behandelt.	
--	--	--	--

	zustellen. 4. Sonstige Planungen Dem Landwirtschaftsamt sind keine weiteren baulichen Planungen oder Maßnahmen im Plangebiet bekannt. Die Touristikgemeinschaft Hohenlohe e.V. hat mitgeteilt, dass ebenfalls keine Planungen für den Bereich bestehen. 5. Weitere am Verfahren beteiligte Stellen Am Verfahren wurde zudem das Flurneuordnungsamt, der Immissionsschutz, und das Straßenbauamt beteiligt. Eigene Planungen aus diesen Bereichen bestehen keine und weitere Anregungen bestehen ebenfalls nicht.	lichkeiten und damit verbunden bauliche Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Im Plangebiet bestehen bereits Betriebsgebäude, welche einbezogen werden. Sowohl aus regionalplanerischer Sicht als auch unter betriebswirtschaftlichen wie landschaftlichen Gesichtspunkten ist die Anbindung an bestehende Betriebsgebäude einem Neubau vorzuziehen. Zum Ausgleich der aus dem Schutz des Regionalen Grünzuges fallenden landwirtschaftlichen Flächen werden nördlich Schwabbach hochwertige landwirtschaftliche Flächen neu in den Regionalen Grünzug aufgenommen und so vor einer zukünftigen Umnutzung gesichert. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	
49	NaturFreunde Württemberg Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e. V.		
50	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V.		
51	NetCom BW GmbH		
52	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 07.03.2022: die Netze BW unterhält an der Gemarkungsgrenze Schwabbach-Siebeneich sowie auf der Gemarkung Siebeneich keine Gasleitungen. Derzeit sind in dem betreffenden Bereich auch keine Gaslei-	Kenntnisnahme	

	tungen in Planung. Für die Sparte Strom erhalten Sie eine separate Stellungnahme.		
53	Netze BW GmbH Region Neckar-Franken		
54	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH		
55	O2 Germany GmbH & Co. OHG		
56	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Stellungnahme vom 09.03.2022: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Unterrichtung über den Einleitungsbeschluss zur 19. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG); Rücknahme des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ östlich von Bretzfeld-Siebeneich für die künftige Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Direktvermarktung Halden“ auf den Gemarkungen Siebeneich und Schwabach der Gemeinde Bretzfeld, Hohenlohekreis (TK 25: 6822 Obersulm) Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung Ihr Schreiben Az. 3-1-5-19-1 Ki/FI vom 17.02.2022 Anhörungsfrist 11.03.2022 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme	

	tum der Rechtsverordnung: 22.10.2003). Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Bergbau Gegen die Änderung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	
57	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 24.03.2022: das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht des Referats 24 und der Abteilun-		

	gen 3 und 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Mit der vorliegenden Planung soll der Regionale Grünzug östlich von Bretzfeld-Siebeneich zurückgenommen werden. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Planungsstandes ist uns die Abgabe einer abschließenden raumordnerischen Stellungnahme nicht möglich. Wir weisen dennoch bereits an dieser Stelle auf folgende Themen hin: Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe ist zu berücksichtigen, dass im weiteren Verfahren insbesondere eine Auseinandersetzung mit § 2 ROG und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) zu erfolgen hat. Mit Blick auf die Festlegungen des LEP ist insbesondere PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 zu beachten. Danach ist „die Siedlungsentwicklung [...] vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ Dem in diesem Plansatz verankerten Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist ausreichend Rechnung zu tragen.	Der Anmerkung wird entsprochen. Die Grundsätze der Raumordnung und die Vorgaben des LEP werden in den Regionalplanänderungsunterlagen thematisiert. Plansatz 3.1.9 des LEP wird durch die Planung beachtet. Das Vorhaben wird an bestehende Betriebsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes angegliedert. Diese sind in die betrieblichen Abläufe, die ausgebaut werden sollen, eingebunden. Die Bestandsgebäude wurden in den letzten Jahrzehnten, genehmigt im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 BauGB, errichtet. Somit ist die Planung sowohl baulich als auch funktional am Bestand ausgerichtet. Der Regionale Grünzug wird bis zu der Weißfläche um Siebeneich zurück genommen. In diesem Bereich westlich des landwirtschaftlichen Betriebes sollen dadurch zukünftige Erweiterungen der hier angrenzenden Betriebe ermöglicht werden, um erneute Ausdehnung in den Regionalen Grünzug vorzubeugen. Hierdurch ist mittelfristig ein Zusammenwachsen des bestehenden Betriebsstandortes mit dem Ortsrand von Siebeneich zu erwarten. Gegenwärtig befindet sich ein weiterer Betriebsstandort in der Ortslage von Siebeneich (alte Hofstelle). Von diesem wurde die nun zu erweiternde Nutzung in den 1990er Jahren in den Außenbereich und die dort errichtete Festhalle verlagert, um Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung zu vermeiden (siehe Alter-	
--	--	---	--

	Darüber hinaus weisen wir auf die in Abschnitt 5.1 und 5.3 des LEP 2002 festgelegten Ziele der Raumordnung hin. Insbesondere legt PS 5.3.2 (Z) LEP 2002 fest, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte geschützt werden sollen. Der Vollständigkeit halber weisen wir auch auf den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz hin. Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über	nativenprüfung). Eine Rückführung in die Ortslage (z.B. im Rahmen einer Verdichtungsmaßnahme) ist in diesem Kontext nicht sinnvoll. Den in Plansatz 5.3.2 festgelegten Zielen wird durch die Planung Rechnung getragen (siehe auch Kapitel C 4 (6) der Begründung). Bei dem Vorhabenträger handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der in den bereits bestehenden Gebäuden, insbesondere der Festhalle, eine Nutzung zur Vermarktung seiner Produkte etabliert hat. Diese Vermarktung soll nun ausgedehnt werden. Hierbei ist die allgemeine Tendenz zu berücksichtigen, dass eine steigende Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben bestrebt ist, ihre wirtschaftliche Situation durch eine breitere Aufstellung des Geschäftsfeldes zu verbessern, um im Markt wirtschaftlich bestehen zu können. Hierzu wird in der Begründung zu den Plansätzen 5.3.1 bis 5.3.3 ausgeführt: „Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.“ Im Sinne dieser Stärkung für den Wettbewerb soll einem landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht werden seine Direktvermarktungsmöglichkeiten auszubauen, um seine wirtschaftliche Zukunft zu sichern. Zum Ausgleich der aus dem Schutz des Regionalen Grünzuges fallenden landwirtschaftlichen Flächen, welche nach dem vom Vorhabenträger zugrunde gelegten Konzept in großen Teilen weiterhin zur Lebensmitteleproduktion genutzt werden können, werden nördlich Schwabbach hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur I, Vorrangfläche Stufe 1) neu in den Regionalen Grünzug aufgenommen und so vor einer zukünftigen Umnutzung gesichert. Kenntnisnahme, Belange des Hochwasserschutzes werden im Umweltbericht zur 19. Änderung thematisiert und behandelt. Konkrete Maßnahmen des Hochwasserschutzes können jedoch erst auf Ebene eines folgenden Bauleitplanverfahrens diskutiert werden, da erst auf dieser Ebene Art und Umfang möglicher Bau-	
--	--	--	--

	die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier die Ziffern I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) zu beachten. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen derzeit keine weiteren Anregungen. Darüberhinausgehende Ergänzungen und Hinweise behalten wir uns vor. Landwirtschaft Abteilung 3 nimmt zum Vorgang wie folgt Stellung. Vorgesehen ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich von Bretzfeld – Siebeneich auf Antrag der Gemeinde Bretzfeld. Die betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich als Acker genutzt und gehören der Vorrangflur Stufe I an; In der Flächenbilanzkarte findet sich nördlich des Baches Vorrangfläche Stufe 2, südlich Vorrangfläche Stufe 1. Die Flurstücke des geplante Sondergebiet Direktvermarktung befinden sich im Besitz des landwirtschaftlichen Betriebes als Vorhabenträger und werden von ihm selbst bewirtschaftet. Im FNP ist das Gebiet bisher für Landwirtschaft ausgewiesen. Im Rahmen des Scoping bitten wir bei den vorbereitenden Untersuchungen um Ergänzung der Unterlagen um die Flurbilanz, um die ordnungsgemäße Abwägung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange zu ermöglichen. Dazu ist es nicht ausreichend, nur die Einstufung in Vorrangflur Stufe I / II unter Sachgüter zu erwähnen und sonst nur von allgemeinen Flächeninanspruchnahmen zu reden. Vielmehr sind auch im Textteil bei den Schutzbelangen und den Umweltzielen die landwirtschaftlichen Belange in angemessenem Umfang darzustellen (z.B. unter Schutzgut Fläche). In diesem Sinne sind auch möglichen Alternativen zu prüfen und darzustellen (s. S. 4 der Vorlage). Auch sollte aufgezeigt werden, in welchem Bereich des Regionalplans Heilbronn-Franken die Verlustfläche des Regionalen Grünzuges, wieder ergänzt werden kann.	maßnahmen definiert werden. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird entsprochen. Die landwirtschaftliche Wertigkeit der Flächen wird unter dem Schutzgut Fläche im Umweltbericht thematisiert. Darüber hinaus steht der Rücknahme des Regionalen Grünzuges ermöglichte Flächenverlust eine Neuaufnahme hochwertiger landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur I, Vorrangfläche Stufe 1) nördlich von Schwabbach gegenüber. Diese werden somit vor einer zukünftigen Umnutzung gesichert. Durch die Regionalplanänderung sollen einem lokalen landwirtschaftlichen Betrieb zusätzliche wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten und damit verbunden bauliche Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Im Plangebiet bestehen bereits Betriebsge-	
--	--	--	--

	Über die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange hinaus sind ggf. einzelbetriebliche Belange darzulegen (im Umweltbericht oder an anderer Stelle). Bei der Ausgestaltung der Parkmöglichkeiten wird um flächensparende Parklösungen gebeten. Auch das Verkaufs-/ Wohngebäude ist in angemessener, flächensparender Größe zu planen. Die starke Durchgrünung des Sondergebiets „Direktvermarktung“ hingegen führt zu einem höheren Flächenbedarf und ist somit problematisch. Um eine weitere Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächenverlusten auszuschließen, sollten für erforderliche Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine weiteren Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Anderweitige bauliche Planungen/ Maßnahmen im Gebiet sind	bäude, welche einbezogen werden. Sowohl aus regionalplanerischer Sicht als auch unter betriebswirtschaftlichen wie landschaftlichen Gesichtspunkten ist die Anbindung an bestehende Betriebsgebäude einem Neubau vorzuziehen. Zum Ausgleich der aus dem Schutz des Regionalen Grünzuges fallenden landwirtschaftlichen Flächen werden nördlich Schwabbach hochwertige landwirtschaftliche Flächen neu in den Regionalen Grünzug aufgenommen und so vor einer zukünftigen Umnutzung gesichert. Einzelbetriebliche Belange des landwirtschaftlichen Betriebes werden in dem Verfahren dargelegt. Der beplante Flächenumfang (im Umfang insbesondere bedingt durch die Anzahl an Stellplätzen) wurde durch die Gemeinde ausdrücklich als für das Vorhaben notwendig bestätigt. Ein alternativer Planungsvorschlag der Verwaltung des Regionalverbandes ohne eine Herausnahme des Baches und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben gänzlich in Frage stellend abgelehnt. Die konkrete Bebauung der Flächen ist nicht Teil des regionalplanerischen Verfahrens. Dies bleibt in einem anschließenden Bauleitplanverfahren zu thematisieren. Nach Auskunft des Vorhabenträgers können die Baumwiesen weiterhin in landwirtschaftlicher Produktion verbleiben, indem sie mit Obstbäumen bestückt werden. Diese Praxis würde schon an anderer Stelle erfolgreich verfolgt. Von einem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen könne daher nicht die Rede sein. Weiter könnten abgesehen von den Stellflächen auf der Südseite des Baches ca. 60 % der landwirtschaftlichen Produktionsfläche erhalten werden. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierungen sowie die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind erst auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen. Kenntnisnahme	
--	---	--	--

	uns im Übrigen nicht bekannt. Umwelt Naturschutz: Nach den uns vorgelegten Unterlagen hat die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken keine unmittelbaren Auswirkungen auf Schutzgebiete, den Biotopverbund sowie auf Flächen mit Artvorkommen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Grundsätzlich ist zunächst die untere Naturschutzbehörde für die sonstigen natur- und artenschutzrechtlichen Belange im o.g. Verfahren zuständig. In Bezug auf die geplante Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes auf Ebene der Bauleitplanung möchten wir auf folgendes hinweisen: Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Planfeststellung Im Hinblick auf den geplanten Ausbau der A 6, 2. + 3. Ausbauabschnitt, schlagen wir eine Einbeziehung der Autobahn GmbH aufgrund einer möglichen Betroffenheit von Flächen (insbesondere Ausgleichsflächen) vor. Wir bitten auch die Flurbereinigungsverwaltung zu beteiligen, da für diese Ausbaumaßnahme auch eine Unternehmensflurbereinigung beantragt ist.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Das Plangebiet liegt ca. 1,3 km westlich der Autobahn A 6. Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges hat nicht direkt konkrete Baumaßnahmen zur Folge. Hierfür ist ein nachgeschaltetes Bauleitplanverfahren notwendig, in welchem konkrete Fragen der Flächenverfügbarkeit zu klären bleiben. Im Zuge einer späteren Bebauung notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu regeln. Aus dem Verfahren der Regionalplanänderung ergeben sich keine Ausgleichsflächen. Ob eine konkrete Fläche im Regionalen Grünzug liegt, hat keine	
--	--	--	--

	Im Bereich Heilbronn-Franken liegen nachfolgend genannte Vorhaben aus dem Strombereich: - Geplanter Netzbooster in Kupferzell der TransnetBW GmbH - Netzverstärkung Möckmühl – Osterburkn – Ingelfingen der Netze BW GmbH, planfestgestellt mit Beschluss vom 05.07.2021 - Netzverstärkung Heilbronn – Möckmühl der Netze BW GmbH, laufendes Plan-feststellungsverfahren - Netzbereinigung Leitungseinführung Umspannwerk Großgartach der Trans-netBW GmbH, planfestgestellt mit Beschluss vom 18.08.2021 - Geplante Netzverstärkung zwischen Kupferzell und Goldshöfe der Netze BW GmbH (2 Planfeststellungsverfahren) - Geplante Netzverstärkung zwischen Lindach und Unterrot der Netze BW GmbH - Geplante Netzverstärkung zwischen Schwäbisch Hall und Kupferzell der Netze BW GmbH - Geplante Neuansbindung des UW Beimbach, von Kupferzell nach Rot am See der Netze BW GmbH Aufgrund einer möglichen Betroffenheit von Flächen wird ange-regt die jeweiligen Netzbetreiber zu beteiligen. Anmerkung - Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – gibt bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt eine separate Stellungnahme ab. - Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Referat 42 SG 4 Tech-	Auswirkungen auf die Eignung dieser Fläche als Ausgleichsmaß-nahme für den Autobahnausbau. Eine Beteiligung im Rahmen des Regionalplanänderungsverfah-rens ist somit nicht notwendig. Die Anregung wird für spätere Bauleitplanverfahren an die Kommune übermittelt. Im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG wurden die Land-ratsämter des Hohenlohekreises und des Kreises Heilbronn als un-tere Flurbereinigungsbehörden beteiligt. Netze BW wurde in der Unterrichtung zur 19. Änderung beteiligt (siehe Stellungnahme Nummer 85). Transnet BW wurde im Rah-men der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG nicht beteiligt. Weder der angesprochene Netzbooster in Kupferzell noch die Leitungs-einführung ins Umspannwerk in Großgartach scheinen aufgrund der räumlichen Entfernung zum Plangebiet für die Regional-planänderung in Bretzfeld-Siebeneich von Relevanz. Trotzdem wird Transnet BW in der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger der öffentlichen Belange nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG an dem Ver-fahren beteiligt werden. Kenntnisnahme, eine weitere Beteiligung erfolgt.	
--	--	--	--

	nische Strassenverwaltung@rps.bwl.de - Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.		
58	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenbauverwaltung Außenstelle HN RP Stuttgart Abt. Mobilität, Verkehr und Straßen Stellungnahme vom 24.03.2022: Nach luftrechtlicher Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die geplante Änderung keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme	
59	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V.		
60	Schwäbischer Albverein e.V.		
61	Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle		
62	Stadt Löwenstein		
63	Stadt Öhringen Stellungnahme vom 18.02.2022: Die Stadt Öhringen hat an dieser Stelle keine Anregungen bzw. Hinweise für eingeleitete Planungen oder Maßnahmen, die für diese Vorhaben bedeutsam sein könnten.	Kenntnisnahme	
64	Syna GmbH		
65	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		
66	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG E-plus Service GmbH		
67	Terranets bw GmbH Stellungnahme vom 17.02.2022: Unterrichtung über den Einleitungsbeschluss zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umwelt-		

	prüfung Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der ter- ranets bw GmbH Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 19. Änderung des Regionalplans der Region Heilbronn-Franken zu dem oben genannten Kapitel und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den aktuellen Änderungen nicht betroffen sind. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht (<i>Über- sichtsplan siehe Anlage 3</i>). <i>In der Karte ist im Umfeld des Vorhabensgebiets ein LWL-Kabel dargestellt.</i>	Kenntnisnahme Mit Verweis auf die der Stellungnahme als Anlage beigefügte Übersichtskarte weisen wir darauf hin, dass zwischen Siebeneich und dem Vorhabengebiet ein LWL-Kabel verläuft. Dieses durch- quert den Bereich, welcher über das direkte Vorhabengebiet hin- aus ebenfalls aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen wird. Hier sind aktuell keine Baumaßnahmen abzusehen, weshalb ein Konflikt mit dem Kabel nicht absehbar ist. Grundsätzlich kann es durch die Rücknahme des Grünzuges in Zukunft jedoch zu einer Bebauung und Konfliktsituation kommen. Eine Behandlung mögli- cher zukünftiger Konflikte bliebe einem Bebauungsplanverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Baumaßnahmen vorbehal- ten und kann nicht auf Ebene der aktuellen Regionalplanänderung erfolgen.	
68	Touristikgemeinschaft HeilbronnerLand e. V.		
69	Touristikgemeinschaft Hohenlohe e. V. Landratsamt Hohenlohe- kreis Stellungnahme vom 15.03.2022: Vielen Dank für die Unterrichtung. Ihre Mail habe ich an Herrn Geissler, den Leiter unseres Umwelt- und Baurechtsamtes weiter- geleitet. Wir, das Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus haben mit dem Fall keinen Berührungspunkt. Dort verläuft momentan auch kein Wander- bzw. Radweg. Die Stellungnahme erfolgt deshalb aus einem anderen Bereich un-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	

	seres Landratsamtes.		
70	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt a. K. - Hardt- hausen - Langenbrettach		
71	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm - Löwenstein		
72	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen		
73	Vermögens- und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn		
74	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 18.03.2022 Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01132434 Datum: 18.03.2022 3-1-5-19-1, Regionalverband Heilbronn-Franken, 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regi- onalen Grünzuges östlich von Bretzfeld-Siebeneich“, Siebenei- chen, östlicher Ortsrand (Flürle) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich kei- ne Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme	
75	Vodafone D2 GmbH Niederlassung Süd-West Siehe lfd. Nr. 75		
76	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Siehe lfd. Nr. 75		
77	Wasserverband Neuenstadt Brettach		
78	Wasserverband Neuenstadter Brettach Rathaus Bretzfeld		
79	Weinbauverband Württemberg e.V.		

80	WHF Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH		
81	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Stuttgart Stellungnahme vom 02.03.2022: Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Gesamtverfahren ist aber erforderlich.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, eine weitere Beteiligung erfolgt.	
82	Zweckverband Gruppenklärwerk Brettachtal		
83	EnBW Energie Baden-Württemberg AG		
84	EnBW Regional AG Regionalzentrum Neckar Franken Stellungnahme vom 07.03.2022: Wir haben die Unterlagen auf die Belange der Stromversorgung (Nieder- und Mittelspannung) geprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden. Aktuell sind unsererseits keine Maßnahmen in den Plangebieten vorgesehen. Anhand der Planunterlagen ist nicht erkennbar, dass unsere Bestandsanlagen durch die Bauvorhaben geändert werden müssen. Nähere Aussagen können wir erst in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren oder Bauanträgen treffen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	

Anlagen: Anhänge der eingegangenen Stellungnahmen



**Detailkartierung und Maßnahmenplanung für den
Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*, SCHRANK 1803)
im Hohenlohekreis**



Auftraggeber:

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 - Naturschutz und Landespflege, 70565 Stuttgart

Bearbeiter:



GOBIO

www.gobio-online.de

pfeiffermichael@web.de

Fische* Muscheln * Krebse *

GOBIO – Büro für biologische Gutachten

Dipl.-Biol. Michael Pfeiffer, Herrenstraße 5, 79232 March-Hugstetten

Dezember 2015

**Detailkartierung und Maßnahmenplanung für den Steinkrebs
(*Austropotamobius torrentium*, SCHRANK 1803) im Hohenlohekreis**

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 56 - Naturschutz und Landespflege
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Benjamin Waldmann
Tel.: 0711/904-15622
E-Mail: benjamin.waldmann@rps.bwl.de
und
Tobias Pantle
Tel.: 0711/904-15625
E-Mail: tobias.pantle@rps.bwl.de

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Pfeiffer, GOBIO – Büro für biologische Gutachten
Herrenstraße 5, 79232 March-Hugstetten, Tel.: 07665 / 932 555
pfeiffermichael@web.de, www.gobio-online.de

Bearbeitung:

Fachliche Vorbereitung, Kartierkonzept: Michael Pfeiffer (GOBIO)

Geländeerhebungen: Michael Pfeiffer, Christian Günter (GOBIO),
Lorenz Schick

Datenauswertung / Gesamtbericht: Michael Pfeiffer (GOBIO)

GIS-Bearbeitung und Kartenerstellung: Michael Pfeiffer, Sanna Mrkwiczka, Sabine Assmann

Layout, Textkorrektur: Michael Pfeiffer, Sanna Mrkwiczka

Fotos: Michael Pfeiffer (außer Abbildungen 57 bis 60)

5.2.9 Schwabbach (K)

- **Besiedelte Fließgewässer:** Schwabbach, Siebeneicher Bächle, NN-CD-1
- **Betroffene Gemeinde:** Bretzfeld

Ausgangssituation und Vorgehensweise

Im Schwabbach und im Siebeneicher Bächle wurden bei der Voruntersuchung im vergangenen Jahr (2014) Steinkrebse in teils sehr ungewöhnlichen, weil naturfernen und stellenweise sogar völlig verbauten Bereichen in mittleren Abundanzen (0,5 - 0,7 Ind./Versteck)) angetroffen. Nahezu alle Versteckmöglichkeiten, oftmals nur einzelne Steine, wurden dort genutzt.

Das Vorkommen von Signalkrebsen in der Brettach bei Bretzfeld ist schon seit Jahren bekannt. Inwiefern die invasive Art bereits in das Nebengewässer Schwabbach vorgedrungen ist, war bislang allerdings unklar. Um die Situation der Flusskrebse im Gebiet zu klären (insbesondere die Ausbreitungsgrenzen zu verorten) und um mögliche Wanderhindernisse zu lokalisieren, wurde nahezu das gesamte System in der Umgebung der Ortschaft Schwabbach an mehreren Terminen fast vollständig abgegangen.

Population

Der Schwabbach und NN-CD-1, ein kleiner zufließender, strukturloser Graben im Gewann „Brühl“) ist auf ca. 2 km, das Siebeneicher Bächle auf knapp 500 m Fließstrecke dünn von Steinkrebsen besiedelt (Abb. 32). Wegen der strukturellen Defizite auf nahezu der gesamten Fließstrecke wird eine mittlere Bestandsgröße von 100 - 300 Individuen angenommen.

Gefährdungsfaktoren

Trotz der offensichtlichen strukturellen Defizite stellt die weit vorangeschrittene Einwanderung der Signalkrebse in den Schwabbach die größte Gefahr dar. Die beiden Populationen sind offenbar nur noch 300 m voneinander entfernt (Abb. 32).

Eingriffe bei der Gewässerunterhaltung oder bei Baumaßnahmen in den Lebensraum dürften dem Bestand ebenfalls regelmäßig zusetzen.

Schwabbach und Siebeneicher Bächle werden deutlich von den Einträgen aus dem Umland beeinflusst (Abb. 33).

Maßnahmen

Der Einbau von ein bis zwei Krebssperren in den Schwabbach hat allerhöchste Priorität. Vor allem die Unterführung an der K 2379 (M/K_W-1) (Abb. 34) und ein weiteres Bauwerk im Zentrum von Schwabbach (M/K_W-2) dürften hierfür gut geeignet sein. Als Wanderhindernisse kommen insgesamt drei Standorte (M/K_W-1, M/K_W-2, M/K_W-3) in Frage, die im Einzelfall geprüft werden müssen.

Eine dem Vorkommen der Flusskrebse Rechnung tragendes Konzept der Gewässerunterhaltung und der Bewirtschaftung ist aber ebenfalls dringend erforderlich (M/K_aU). Eine weitere Schutzmaßnahme stellt Verminderung bzw. Vermeidung von unerwünschten Schadstoffeinträgen, vor allem aus landwirtschaftlichen Flächen (Nährstoffe, Insektizide, Ackerboden) durch die Ausweisung eines Gewässerrandstreifen dar (M/K_sA-1, M/K_sA-2). Strukturelle Aufwertungen entlang der gesamten Strecke des Siebeneichbächles (Gehölzsaum, Einbringen von Steinen) dienen zudem einer direkten Förderung des Bestands (M/K_sA-1, M/K_sA-2).

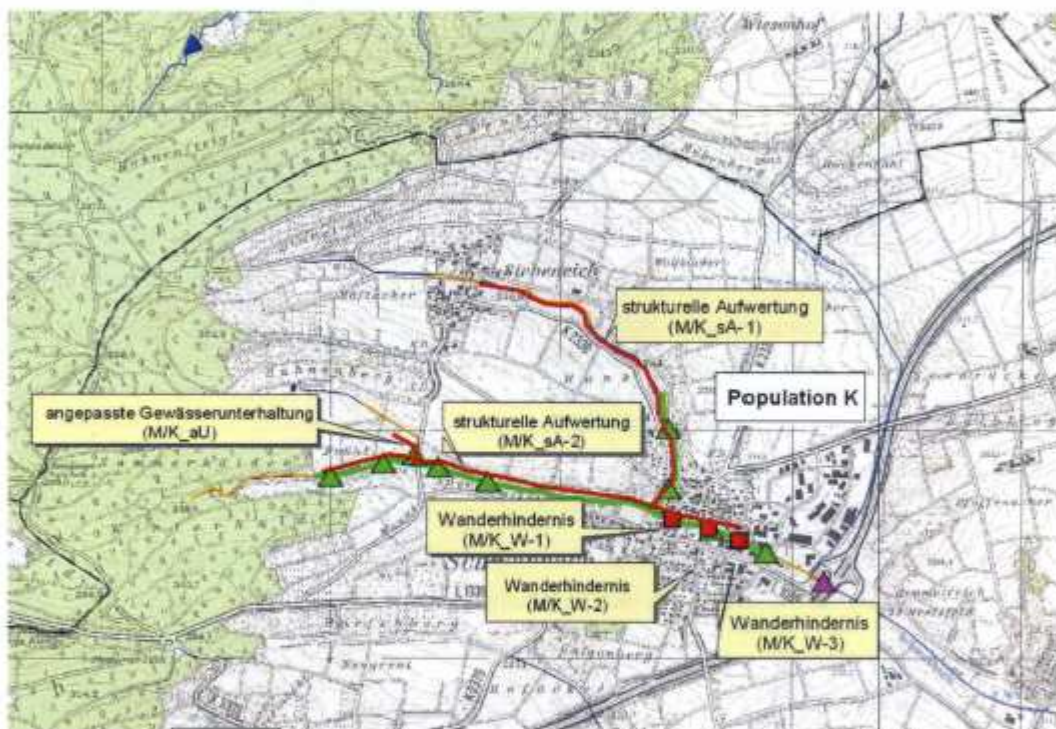


Abb. 32: Aktuelle Funde von Steinkrebsen (grüne Dreiecke), Lebensstätten der Steinkrebse (grüne Linien), Funde von Signalkrebsen (pinkes Dreieck) und Maßnahmen (rote Quadrate und Linien) im Schwabbach (Population K).



Abb. 33: Lebensraum Schwabbach oberhalb der gleichnamigen Ortschaft Schwabbach. (04.07.2015)



Abb. 34: M/K_W-1: Geeignete Unterführung für den Umbau zur Krepssperre im Schwabbach (Ortslage Schwabbach). (30.10.2015)

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Schilfröhricht südöstlich Siebeneich**

Biotopnummer: **168221261898**

Nach BNatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede.

Fläche: 0,3025 ha

Teilflächen: 1

Rechtswert: 529280

Hochwert: 5448510

Naturraum: Hohenloher-Haller-Ebene

Erfassung: 05.06.2018 Christiansen, Udo (uc)

Kreis: Hohenlohekreis

Gemeinde: Bretzfeld (100%)

Biotopbeschreibung:

Artenarmes Land-Schilfröhricht an einem 3-4 m breiten Graben, das Röhricht ist bis zu 10 m breit und dringt auch weiter in die Umgebung aus Grünland und Äckern ein.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

1. Biotoptyp: Land-Schilfröhricht (100%)

Nach BNatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede.

Fläche: 0,3025 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

Arten im Gesamtbiotop:

RL	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Jahr	Q/Be	Menge	Status
<u>Höhere Pflanzen/Farne</u>						
	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	2018	uc		
*	<i>Calystegia sepium</i>	Gewöhnliche Zaunwinde	2018	uc		
*	<i>Phragmites australis</i>	Schilf	2018	uc		
<u>Libellen</u>						
*	<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	2018	uc		

Quelle: uc = Christiansen, Udo

Rote Liste: * = ungefährdet

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Schilfröhrichte östlich Siebeneich**

Biotopnummer: **168221261897**

Nach BNatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede.

Fläche: 0,0620 ha

Teilflächen: 2

Rechtswert: 528734

Hochwert: 5448855

Naturraum: Hohenloher-Haller-Ebene

Erfassung: 05.06.2018 Christiansen, Udo (uc)

Kreis: Hohenlohekreis

Gemeinde: Bretzfeld (100%)

Biotopbeschreibung:

Land-Schilfröhricht an einem Graben. Das Röhricht ist drei bis vier Meter breit, dringt aber auch in die umgebenden Wiesen und Äcker ein. Das Röhricht ist mit Hochstauden angereichert, im Graben wachsen hier nicht geschützte Kleinröhrichte der Bachbunge und der Brunnenkresse.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

1. Biotoptyp: Land-Schilfröhricht (100%)

Nach BNatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede.

Fläche: 0,0620 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

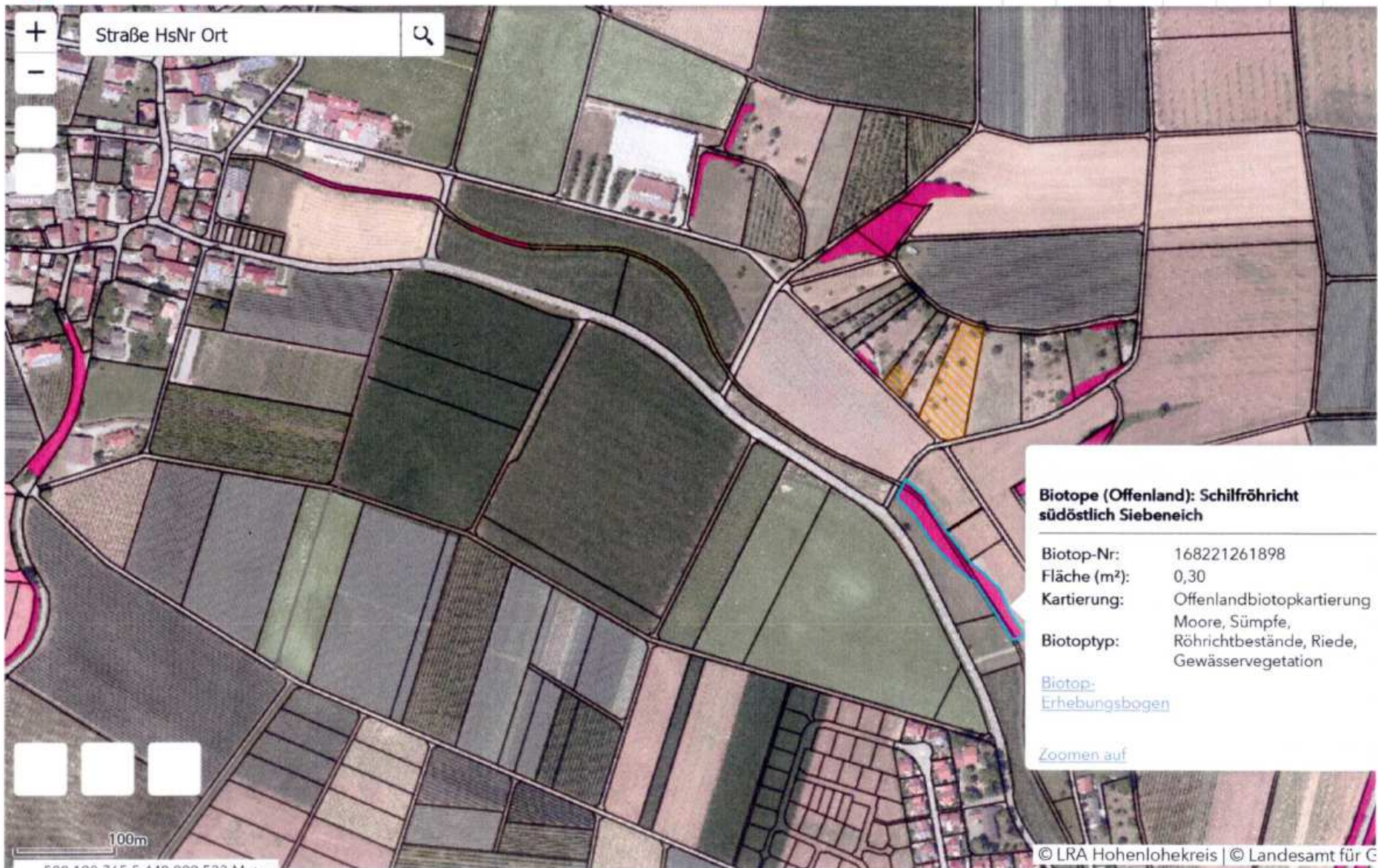
Arten im Gesamtbiotop:

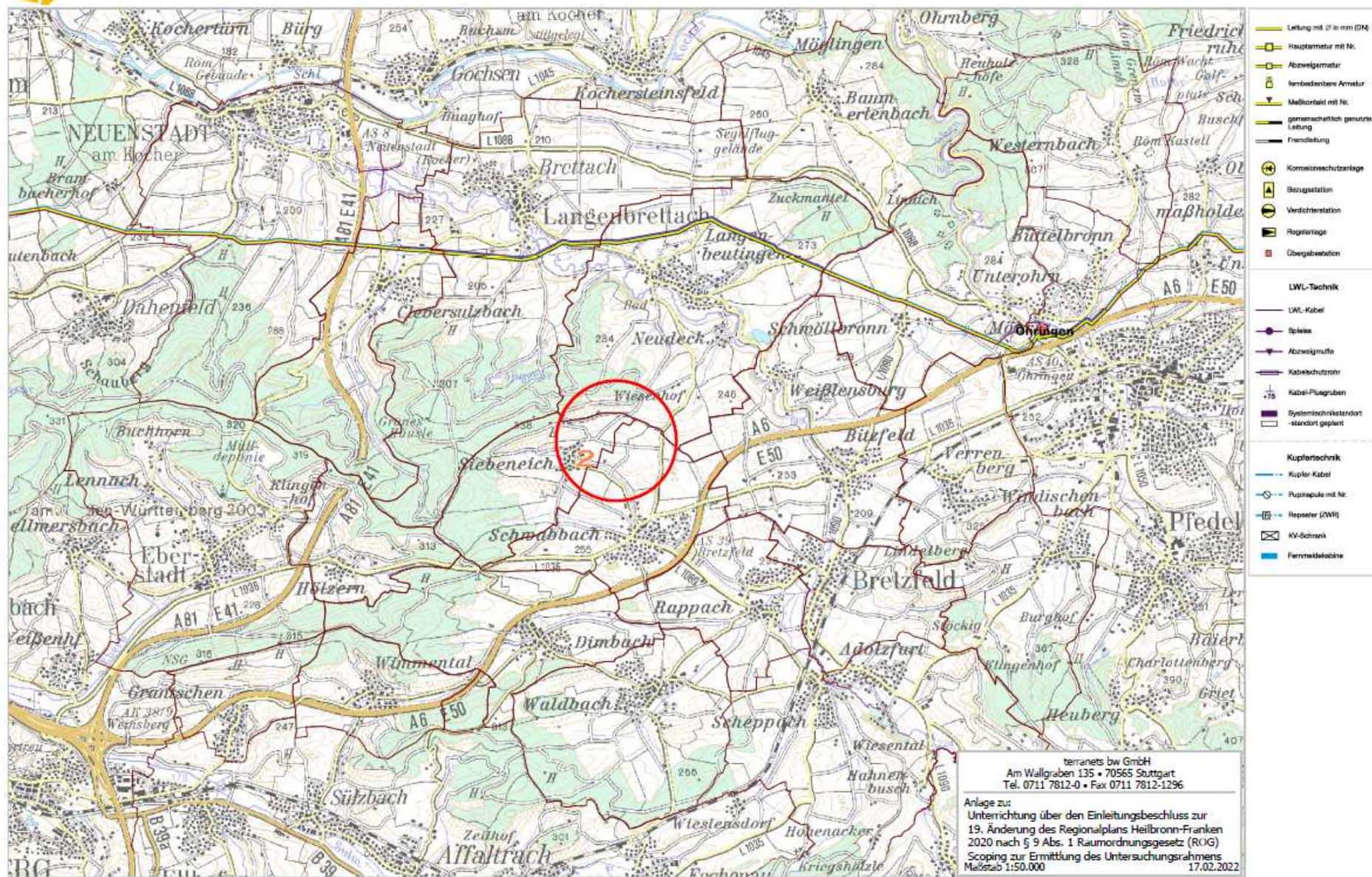
RL	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Jahr	Q/Be	Menge	Status
<u>Höhere Pflanzen/Farne</u>						
	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	2018	uc		
*	<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen	2018	uc		
*	<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß	2018	uc		
*	<i>Nasturtium officinale</i>	Echte Brunnenkresse	2018	uc		
*	<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	2018	uc		
*	<i>Phragmites australis</i>	Schilf	2018	uc		
*	<i>Valeriana officinalis</i> s. str.	Arzneibaldrian, Nominatsippe	2018	uc		
*	<i>Veronica beccabunga</i>	Bachbunge	2018	uc		

Quelle: uc = Christiansen, Udo

Rote Liste: * = ungefährdet









Entwurf

23.09.2022

Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am [Datum des Satzungsbeschlusses] auf Grund von § 12 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“ - bestehend aus einem Kartenteil (Anlage 1 zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

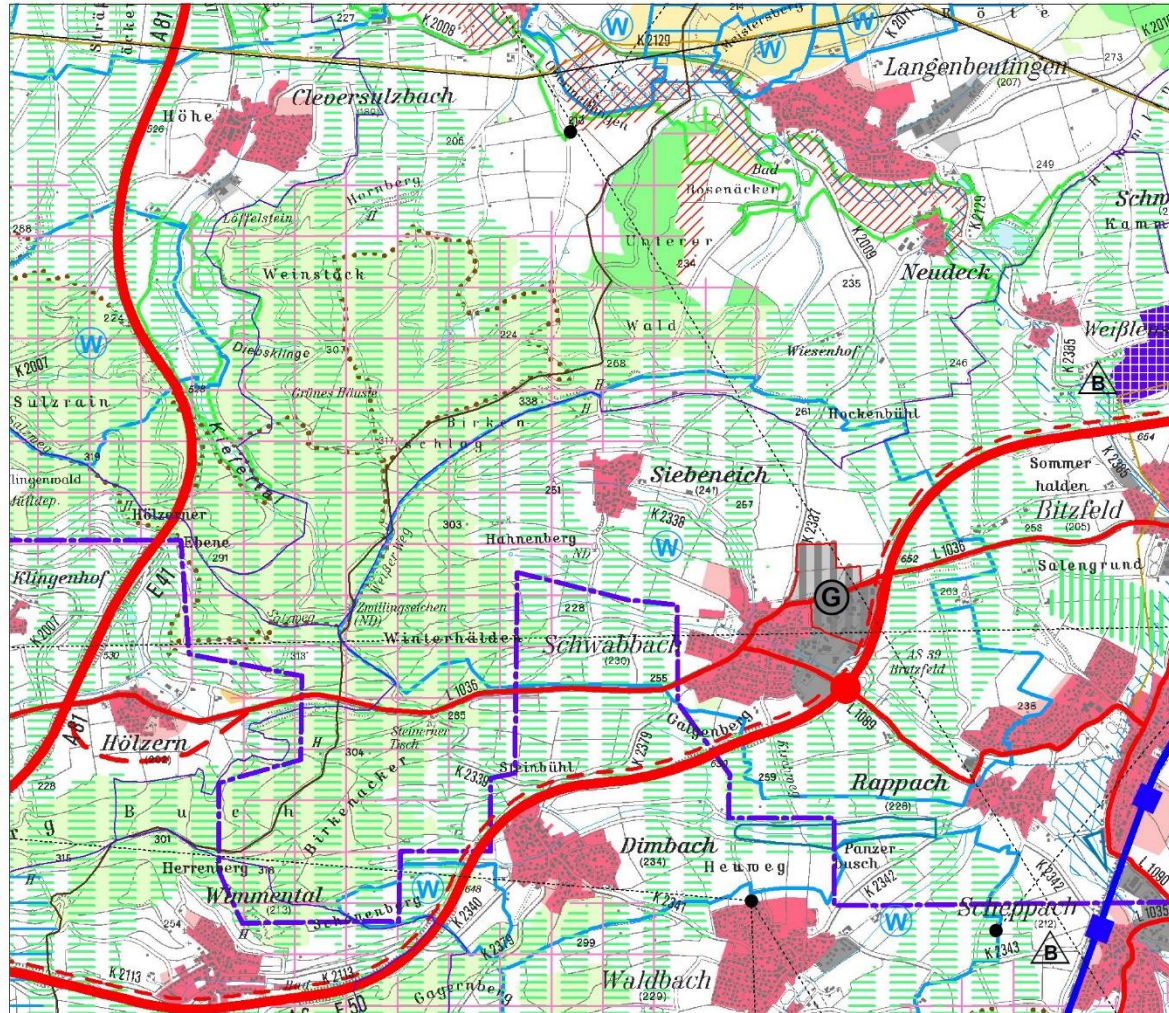
Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Heilbronn, [Datum des Satzungsbeschlusses]

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich -

Auszug aus der Raumnutzungskarte 1 : 50.000
gemäß Satzungsbeschluss vom xx.ccccc.2022



 Regionaler Grünzug (VRG)

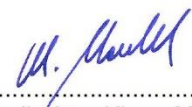
0 1 2 3 Kilometer

Maßstab 1 : 50.000

Grundlagen:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2022

Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); AZ.: 2851.9-1/19



Verbandsdirektor Klaus Mandel



Begründung zum Planentwurf

19. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

„Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz

23.09.2022

Inhalt

A Vorhabenbeschreibung

B Umfang der Regionalplanänderung

C Regionalplanerische Einordnung

D Umweltbelange

A Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Bretzfeld stellte am 09.11.2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans-Heilbronn-Franken 2020. Ziel dieses Antrages ist es, im Bereich eines landwirtschaftlichen Betriebes östlich von Bretzfeld-Siebeneich den Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ nach Plansatz 3.1.1 zurückzunehmen, um so diesem landwirtschaftlichen Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen.

Die bisherige Betriebsentwicklung und Errichtung der Bestandsgebäude erfolgte im Rahmen einer landwirtschaftlich privilegierten Bebauung innerhalb des nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzuges. Bei den bereits vorhandenen Gebäuden handelt es sich zum einen um eine landwirtschaftliche Halle mit der genehmigten Zusatznutzung als Markt- und Festhalle aus den 1990er Jahren. In den 2010er Jahren wurde an diese landwirtschaftliche Halle mit Zusatznutzung eine Weinkellerei angegliedert. In der Festhalle wurden schon bislang die von dem Acker- und Weinbau sowie Tierhaltung betreibenden Betrieb produzierten eigenen Produkte im Rahmen von z.B. Weinfesten und Betriebsfeiern vermarktet. Der Betrieb plant diese Direktvermarktung zukünftig deutlich auszubauen. So soll eine dauerhafte Verkaufsfläche von unter 800 m² Größe für die Vermarktung selbst erzeugter wie auch zur Abrundung des Sortiments zugekaufter Produkte entstehen. Auch die Nutzung für Events und gastronomische Zwecke soll ausgebaut werden. Dies bedingt bauliche Erweiterungen der Bestandsgebäude, wofür im notwendigen Bauleitplanverfahren eine Sondergebietsfläche „Direktvermarktung“ im Umfang von ca. 2,1 ha festgesetzt werden soll. Weiter sind ein Betriebsleiterwohnhaus, die Erweiterung der Weinkellerei sowie für diese Nutzungsausweitung notwendige PKW-Parkplätze und Caravan-Stellplätze von ca. 1 ha Umfang vorgesehen (siehe Abb. 1)



Abb. 1: Dem Antrag beiliegende Plankarte des Sondergebiets Direktvermarktung

Diese geplante intensive Einzelhandels- und Gastronomienutzung ist nicht mehr im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung genehmigungsfähig, sondern bedarf einer Bauleitplanung. Zur Vorbereitung dieser Bauleitplanung wurde der genannte Antrag auf Regionalplanänderung gestellt, da nach Plansatz 3.1.1 (Z) 2 Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind.

Neben dem in dem Antrag der Gemeinde direkt betroffenen Vorhabenbereich wird der Regionale Grünzug darüber hinaus zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Ortslage von Siebeneich zurückgenommen. Dies hat einerseits praktische Gründe, die sich aus der regionalplanerischen Maßstabebene ergeben, da hier lediglich eine Restbreite zwischen 80 und 200 Metern verbleiben würde. Darüber hinaus kann so mögliche zukünftige Erweiterungsfläche für die in diesem Bereich angesiedelten Betriebe vorgehalten und diese Entwicklung gelenkt werden. Eine zukünftige nochmalige Inanspruchnahme von Flächen des Regionalen Grünzuges wird damit vermieden. Weiter wird ein Siedlungsanschluss an die Ortslage von Bretzfeld ermöglicht. Insgesamt wird der Regionale Grünzug damit in einem Umfang von ca. 8,5 ha zurückgenommen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Durch das Plangebiet verläuft der Siebeneicher Bach, der in Richtung der Ortslage Bretzfeld-Schwabbach fließt. Das Plangebiet befindet sich in einer Engstelle des Regionalen Grünzuges zwischen den Ortslagen Siebeneich und Schwabbach. Diese würde durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges nochmals deutlich verringert. Um die siedlungsgliedernde Wirkung des Regionalen Grünzuges zukünftig weiter zu gewährleisten, wird der Regionale Grünzug südlich des Plangebietes in Richtung Schwabbach um ca. 3,6 ha erweitert.

B Umfang der Regionalplanänderung

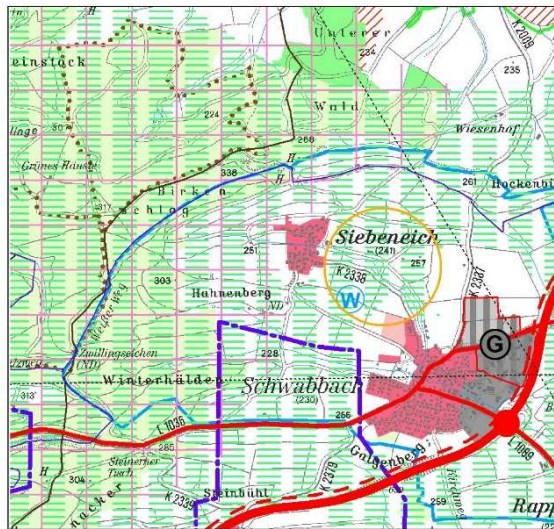
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans am 10.12.2021 gefasst.

Die Änderung betrifft die Ausweisungen nach Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge. Es erfolgen keine textlichen Änderungen, weder an dem Plansatz selbst noch an der zugehörigen Begründung. Gegenstand der Regionalplanänderung ist lediglich die nachstehend dargestellte Änderung der Festlegung in der Raumnutzungskarte (siehe Abb. 2).

Zur Verdeutlichung der geplanten Änderung wird die aktuelle Raumnutzungskarte östlich Siebeneich (linker Teil der Abb.) der Raumnutzungskarte nach erfolgter Änderung (rechter Teil der Abb.), die durch dieses Verfahren rechtsverbindlich gemacht werden soll, gegenübergestellt.

Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird das Plangebiet zukünftig in der Raumnutzungskarte als Weißfläche ohne regionale Freiraumfestlegungen dargestellt. Die Fläche wird dadurch einer Bauleitplanung zugänglich gemacht. D.h. neben der vom Vorhabenträger angestrebten Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes werden, insbesondere in den aus dem Grünzug heraus genommenen Flächen, weitere Umnutzungen und Erweiterungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ermöglicht.

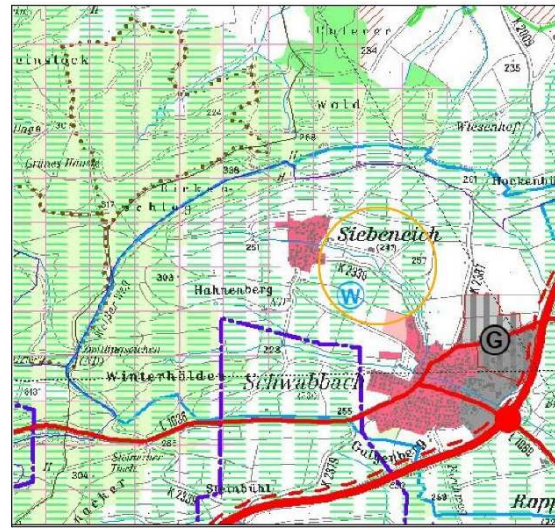
Auszug aus der RNK2020



 Standort im Plangebiet
  Regionaler Grünzug (VRG)

Grundlagen:
 Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 09/2022
 Geobasisdaten ©LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Nach Regionalplanänderung sich ergebende Abgrenzung des Regionalen Grünzug (VRG)



0 1 2 km

Abb.2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte (links) und Auszug aus der Raumnutzungskarte mit neuem Vorranggebiet (rechts)

Die nördlich von Schwabbach in den Regionalen Grünzug aufgenommene Fläche wird zukünftig mit der für Regionale Grünzüge vorgesehenen grünen Schraffur in der Raumnutzungskarte festgelegt. Auf dieser Fläche sind zukünftig lediglich noch die nach Plansatz 3.1.1 zulässigen Nutzungen möglich. Insbesondere eine Bebauung ist zukünftig nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

C Regionalplanerische Einordnung

C.1 Planerische Grundlagen

Regionale Grünzüge sind nach Plansatz 3.1.1 Z (2) von Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Funktionen des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ sind Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft.

Allgemein ist damit in Regionalen Grünzügen eine Bebauung nicht möglich. Um die Funktion Landwirtschaft des Grünzuges zu ermöglichen, werden Baumaßnahmen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 (1) BauGB in der Regel auch im Regionalen Grünzug vom Regionalverband mitgetragen. Die bisherigen Baumaßnahmen des landwirtschaftlichen Betriebes im Plangebiet wurden im Rahmen dieser landwirtschaftlichen Privilegierung errichtet und können somit als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar gesehen werden.

Das aktuelle Vorhaben hingegen steht aufgrund der Notwendigkeit einer bauplanungsrechtlichen Verfahrensführung in Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung Regionaler Grünzug. Eine Ausnahmemöglichkeit für Bebauungsplanverfahren sieht der Plansatz nicht vor. Auch ein Zielabweichungsverfahren ist aufgrund der besonderen Umstände (Größe des Plangebietes und Lage in einer siedlungsgliedernden Engstelle) nicht durchführbar. Somit bleibt für eine Umsetzung lediglich die Möglichkeit einer Regionalplanänderung.

Das dem Antrag auf Regionalplanänderung zugrunde liegende Vorhaben steht stellvertretend für den Wandel in der Landwirtschaft. Die Tendenz geht von der reinen landwirtschaftlichen Produktion, hin zu weiteren wirtschaftlichen Standbeinen wie Direktvermarktung, gastronomische Angebote und Ähnlichem, um den landwirtschaftlichen Betrieb zu stabilisieren. Dieser marktbedingte Strukturwandel in der Landwirtschaft wird vom Regionalverband Heilbronn-Franken als notwendig für das Überleben landwirtschaftlicher Betriebe wahrgenommen und deshalb in planerische Überlegungen einbezogen. Dies erfolgt im Sinne des Plansatzes 3.2.3.1 (1) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, welcher besagt: „Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft soll dabei durch geeignete Maßnahmen von Seiten des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft unterstützt werden.“ Vergleichbar wird in Plansatz 5.3.3 des Landesentwicklungsplan 2002 festgelegt, dass die Betriebs- und Flurstrukturen so zu erhalten und zu entwickeln seien, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Aus diesem Grund wurde ein Abstimmungsprozess über das Vorhaben aufgenommen, welches die vorliegende konkrete Vorhabenausgestaltung ergab. Auch im Rahmen der Abwägung der in der Unterrichtung über die Regionalplanänderung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen, kam es nochmals zu einer Abstimmung des Vorhabens. In beiden Abstimmungen war es Ziel des Regionalverbandes, die Sicherung und Aufwertung des bestehenden Bachlaufes als hochwertige Verbundstruktur zu erreichen. Eine Herausnahme des Bachlaufes aus dem Plangebiet war allerdings nicht möglich, da nach Aussage der Gemeinde die für das Vorhaben notwendigen Stellplätze sonst nicht geschaffen werden könnten (siehe C.2 Alternativenprüfung). Die beantragte Regionalplanänderung wird vom Regionalverband Heilbronn-Franken trotzdem positiv begleitet, da es sich um einen bestehenden Betriebsstandort handelt. Im Plangebiet besteht bereits eine Weinkelerei und eine landwirtschaftliche Halle mit der genehmigten Zusatznutzung als Markt- und Festhalle. Es ist sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus raumordnerischer Sicht vorzuziehen, Baumaßnahmen an bestehenden Standorten auszurichten. Eine vollständige Neuanlage der Baumaßnahmen an einem bislang nicht vorbelasteten Standort kann somit nicht als vorzuziehende Alternative in Frage kommen. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanänderung ausschließlich die Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Plangebiet zum Ziel hat und lediglich diese zu bewerten ist. Konkrete Baumaßnahmen und auch das Ausmaß und die Ausgestaltung solcher Baumaßnahmen sind nicht Teil der Regionalplanänderung und werden erst in später folgenden Bauleitplanverfahren definiert.

C.2 Alternativenprüfung

Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag auf Rücknahme des Regionalen Grünzuges angehängten Strukturkonzept zwei weitere ebenfalls an bestehenden Betriebsstandorten orien-

tierte Alternativen zusätzlich zum Wunschstandort geprüft. Hierbei handelt es sich einerseits um die ursprüngliche Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich. Aufgrund der umgebenden bestehenden Bebauung ist dort keine Erweiterung möglich. Dies war bereits ursächlich für die Verlegung der Halle und Kelterei an den jetzigen Standort. Die zweite Alternative ist eine weitere bestehende Hofstelle im Außenbereich nord-östlich von Siebeneich. Hier befinden sich drei Bullenställe, eine Biogasanlage sowie eine Rinderschlachtereie. Diese Bestandsgebäude sind aufgrund der erheblichen Emissionen, die naturgemäß von ihnen ausgehen, nicht geeignet, um dort benachbart eine gastronomische Nutzung zu etablieren, zumal diese im Vorhabenbereich bereits etabliert ist. Diese alternativen Betriebsstandorte werden somit nachvollziehbar als für das Vorhaben nicht geeignete Standortalternativen verworfen.

Darüber hinaus hat der Regionalverband als Reaktion auf die in der Unterrichtung über die 19. Änderung des Regionalplans eingegangenen Stellungnahmen eine Planungsalternative in das Verfahren eingebracht. Bei dieser Planungsalternative sollte der Regionale Grünzug lediglich bis zu dem Siebeneicher Bach als südliche Begrenzung zurückgenommen werden. Somit sollte der Bach als ökologisch grundsätzlich hochwertige Verbundstruktur weiterhin durch den Regionalen Grünzug gesichert und wenn möglich im weiteren Verlauf aufgewertet werden. Als Ersatz für die dadurch südlich des Bachlaufes entfallenden Flächen, sollte die Rücknahme des Regionalen Grünzuges nördlich der Bestandsgebäude, bis an das ca. 70-80 m nördlich der Gebäude in Richtung Siebeneich verlaufende Wegflurstück 566/126 heran, ausgedehnt werden. Neben der verbleibenden Sicherung des Bachlaufes wäre so auch die nach digitaler Flächenbilanz weitgehend als Vorrangfläche Stufe 1 höher bewertete landwirtschaftliche Fläche südlich des Bachlaufes weiter gesichert worden, während die nördlich der Gebäude liegenden und dann überplanten Flurstücke als Vorrangfläche Stufe 2 eingestuft sind. Diese Planungsalternative wurde jedoch von dem Vorhabenträger und der Gemeinde als nicht mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen vereinbar zurückgewiesen, da so die notwendigen Stellplatzflächen nicht zu gewährleisten seien. Die vorgesehenen Stellplätze sind nach dem Stellplatzschlüssel der LBO ermittelt und in diesem Umfang notwendig. Die Flächen nördlich der Bestandsgebäude sind als Ersatzflächen nicht geeignet, da diese nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind und von diesem auch nicht erworben werden könnten. Die Gemeinde brachte in diesem Zusammenhang ebenfalls eine weitere Planungsalternative, die eine Verlegung des Siebeneicher Baches nach Süden beinhaltete, in das Verfahren ein. Eine vom Vorhabenträger angedachte Bachverlegung wurde jedoch bereits in der Frühphase des Abstimmungsprozesses vom Umwelt- und Baurechtsamts des Landratsamts Hohenlohekreis als nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar abgelehnt. Diese Planungsalternative wurde deshalb vom Regionalverband als Grundlage für sein Vorgehen verworfen. Der Regionalverband geht weiter davon aus, dass eine Verlegung des Baches nicht genehmigungsfähig ist und der Bach deshalb in seinem bestehenden Bachbett verbleibt und ggf. in diesem gesichert und aufgewertet werden könnte.

Alle Planungsalternativen werden im Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 dargestellt und bewertet.

Das der Änderung zugrunde liegende Plangebiet ist unter wirtschaftlichen und regionalplanerischen Gesichtspunkten der am besten geeignete Standort für die vorgesehene Betriebserweiterung. Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der vom Vorhabenträger vorgesehenen Baumaßnahmen bleibt dem anschließenden Bauleitplanverfahren vorbehalten. Der

Regionalverband schlägt zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt die im Umweltbericht zur 19. Änderungen genannten Maßnahmen zur Bachaufwertung vor. Der Sicherung des bestehenden Bachlaufes und dessen insbesondere auf einer angepassten Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens basierenden Aufwertung zu einer hochwertigen Verbundstruktur sollte im späteren Bauleitplanverfahren besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Würde die Änderung des Regionalplans nicht umgesetzt, verbliebe das gesamte Plangebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges. Eine Bebauung wäre, bis auf die in Plansatz 3.1.1 und dessen Begründung festgelegten Ausnahmemöglichkeiten, dauerhaft unterbunden. Die aktuell vorherrschende ackerbauliche Nutzung würde voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben. Eine Erweiterung des Betriebs würde unterbunden.

C.3 Flächenumfang der Rücknahme des Regionalen Grünzuges

Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird von dem direkten Vorhabengebiet bis an die Ortslage von Siebeneich heran ausgedehnt. Dem liegt die planerische Überlegung zugrunde, eine realistisch betrachtet absehbare zukünftige Erweiterung der im Osten von Siebeneich ansässigen Betriebe zu lenken. Durch die Zusammenführung soll die zukünftige Entwicklung zwischen dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und der Ortslage von Siebeneich ermöglicht werden, um eine weitere Ausdehnung in den Außenbereich und erneute Konflikte mit dem Regionalen Grünzug zu vermeiden. Langfristig wird das Vorhabengebiet und die Ortslage von Siebeneich so voraussichtlich zusammenwachsen. Dies verdeutlicht darüber hinaus auch, dass es sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz handelt. Die Planung zielt gemäß der landesplanerischen Vorgabe nach Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans auf eine Orientierung vorrangig an dem Bestand und einen Schutz des Freiraums. Das dem Antrag zugrundeliegende Vorhaben orientiert sich an den bestehenden Betriebsgebäuden und erweitert diese. Durch die regionalplanerische Vorgabe, dass weitere Entwicklung nur zwischen dem Betriebsstandort und der Ortslage von Siebeneich möglich ist, wird sich der Betriebsstandort an die Ortslage annähern. Der bestehende Betrieb soll im Sinne einer Arrondierung der Ortslage als Ortsrand festgelegt werden.

C.4 Auswirkungen auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges

1. Siedlungsgliederung

Die siedlungsgliedernde Wirkung des Regionalen Grünzuges ist dessen raumordnerische Hauptfunktion. Wie bereits dargestellt, befindet sich das Plangebiet in einer Engstelle zwischen den Ortslagen von Siebeneich und Schwabbach. Zwischen beiden Ortslagen hat der Regionale Grünzug im Bereich des Plangebietes an der engsten Stelle eine Breite von lediglich ca. 530 m. Durch die vorzunehmende Rücknahme des Grünzuges wachsen die beiden Ortslagen aufeinander zu. Um ein raumordnerisch nicht gewünschtes Zusammenwachsen der Siedlungen zu verhindern, wird dem Grünzug in Richtung Schwabbach eine Fläche von ca. 3,6 ha zugeschlagen. Ohne diese Aufnahme von Flächen in den Regionalen Grünzug würde dieser an der engsten Stelle lediglich noch ca. 130 m Breite aufweisen. Durch die Flächenaufnahme weist der Grünzug schließlich an der engsten Stelle ca. 260 m auf. Dadurch kann der Verlust des Plangebietes für die siedlungsgliedernde Wirkung reduziert werden, ein optisches Zusammenwachsen der Orte wird unterbunden. Die Funktion Siedlungsgliederung des Grünzuges ist somit auch nach der beschriebenen Änderung des Regionalplans weiterhin erfüllt.

2. Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft

Für die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege im Plangebiet ist in besonderem Maße der Bachlauf von Bedeutung. Aktuell ist der Bachlauf jedoch aufgrund von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht in einem naturnahen Zustand. So ist der Gewässerrandstreifen nach Angaben des Vorhabenträgers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

Hinzu kommen als weitere wertgebende Strukturen im Plangebiet entlang des Bachlaufes ein gesetzlich geschütztes Biotop (Schilfröhricht) und am östlichen Rand des Plangebietes eine als gesetzlich geschütztes Biotop kartierte Feldhecke sowie Flächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz dieser Strukturen sind in späteren Bauleitplanverfahren einzuhalten.

Der überwiegende Flächenanteil im Plangebiet ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese besitzt unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten lediglich eine geringe Wertigkeit. Hier bleiben in späteren Bauleitplanverfahren vor allem artenschutzrechtliche Belange, insbesondere zu Vorkommen von Offenlandbrütern, zu klären. Für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs sind die Artenvorkommen allerdings nicht von Belang, da davon auszugehen ist, dass dem Vorhaben keine nicht überwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Darüber hinaus kann die vom Vorhabenträger geplante Ausprägung der Parkplatzflächen als Obstbaumwiese zu einer gewissen naturschutzfachlichen Aufwertung beitragen, da diese potenziell eine höhere Biodiversität aufweisen werden als die aktuellen Ackerflächen.

Durch die Herausnahme des Plangebietes aus dem Regionalen Grünzug wird eine zukünftige Bebauung im Rahmen der fachrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Hierdurch, wie durch andere mögliche Nutzungsänderungen, werden Auswirkungen auf die Natur und Landschaft entstehen. Wie diese Auswirkungen genau aussehen und welche Maßnahmen zu treffen sind, lässt sich erst auf Ebene einer späteren Bauleitplanung exakt darstellen.

Für eine detaillierte Betrachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wird auf den Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans verwiesen. Der Regionalverband schlägt in dem Umweltbericht Maßnahmen vor, um durch eine Aufwertung des Bachlaufes z.B. durch unter ökologischen Gesichtspunkten fachgerechte Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens eine Minimierung der Beeinträchtigung zu bewirken.

3. Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung

Durch die Herausnahme des Plangebietes aus dem Regionalen Grünzug wird in der Plangebietsfläche eine Bebauung ermöglicht. Hierdurch kommt es absehbar zu Versiegelungen, die sich negativ auf die Grundwasserneubildung auswirken. Art und Ausmaß der entstehenden Neuversiegelung kann erst auf Ebene der Bauleitplanung sicher dargelegt werden. Auf dieser Ebene sind auch Maßnahmen zu treffen, um eine Minimierung der Versiegelung und eine möglichst weitgehende Oberflächenwasserversickerung zu gewährleisten (z.B. wassergebundene Decken, unbefestigte Parkplatzflächen). Allerdings besteht die theoretische Möglichkeit eines Betriebsmitteleintrags durch eine hohe Anzahl unbefestigter Stellplätze. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erlenwiesen, Rappach“ in der Zone IIIB. Auf die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Eine weitere Folge von Nutzungsänderungen wäre voraussichtlich ein reduzierter Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln im Bereich der Grünflächen aufgrund fehlender landwirtschaftlicher Nutzungen. Dies würde sich tendenziell vorteilhaft auf die Grundwasserqualität auswirken.

Für eine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes Wasser insgesamt wird auf den Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans verwiesen. Insgesamt sind durch die Rücknahme von ca. 8,5 ha Regionaler Grünzug keine direkten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung gegeben. Mittelbar wirkt sich die dadurch ermöglichte Bebauung negativ auf die Grundwasserneubildung aus. In welchem Maß kann erst in einer möglichen Bauleitplanung abgeschätzt werden, in welcher die Belange zu behandeln sind.

Dem gegenüber stehen 3,6 ha Weißfläche die neu in den Regionalen Grünzug aufgenommen werden wird. Diese Fläche ist damit weiterhin dauerhaft für die Grundwasserneubildung gesichert.

4. Siedlungsnaher Erholung

Für die Funktion siedlungsnaher Erholung hat das Plangebiet aktuell keine besondere landschaftliche Erholungseignung. Es handelt sich weitgehend um landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Der Siebeneicher Bach tritt als strukturgebendes Element in der Landschaft nicht stärker in Erscheinung. Eine untergeordnete Erholungsnutzung aus den Ortsteilen Siebeneich und Schwabbach auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Wegen ist wahrscheinlich. Diese sind an Siebeneich und Schwabbach sowie die nördlich liegenden Weinbergsanlagen angeschlossen. Diese Wegverbindung wird durch die Erweiterung eines bestehenden Betriebs nicht signifikant negativ berührt. Eine darüber hinaus gehende landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist nicht erkennbar.

Die Ausweitung des gastronomischen Angebotes kann eine Ausweitung der Naherholungsnutzung als Anlaufstelle für Erholungssuchende mit sich bringen.

Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges über das konkrete Vorhabengebiet der Betriebserweiterung hinaus wird eine Bebauung der Flächen ermöglicht. Ob und in welchem Umfang dies geschieht, ist erst in einer möglichen Bauleitplanung abschätzbar. Aufgrund der insgesamt geringen landschaftsbezogenen Erholungseignung des Plangebietes sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

5. Bodenerhaltung

Auch für die Funktion Bodenerhalt ist eine konkrete Einschätzung der Beeinträchtigung erst auf Ebene der Bauleitplanung möglich. Es wird zumindest im Bereich des Vorhabens der Betriebserweiterung absehbar zu weiteren Versiegelungen kommen. In welchem konkreten Umfang und in welcher Form wird sich erst im Bauleitplanverfahren sicher ergeben. Das vorgestellte Vorhaben reduziert eine Flächenversiegelung etwa durch geplante weitgehend unbefestigte Baumwiesen als Parkplatzflächen. Allerdings werden auch in diesen Bereichen die Bodenfunktionen durch häufiges Befahren eingeschränkt.

Auch in den über das Vorhabengebiet hinausgehenden Teilen des Plangebietes ist zukünftig eine Bebauung möglich. Ob und in welchem Umfang eine Bebauung stattfindet ist aktuell noch nicht absehbar. Langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher

Teil der Fläche versiegelt werden wird. Dem gegenüber stehen 3,6 ha neu in den Regionalen Grünzug aufgenommene Fläche, die zukünftig dauerhaft gesichert werden wird. Dadurch kann für einen Teil des unvermeidbar durch Versiegelung verloren gehenden Bodens an anderer Stelle Boden dauerhaft erhalten werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann durch entsprechende Maßnahmen, z.B. flächensparende Planung und Maßnahmen des Bodenmanagements, eine Minderung der Auswirkungen erreicht werden.

Für eine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes Boden wird auf den Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans verwiesen.

6. Landwirtschaft

Durch das dem Antrag auf Rücknahme zugrunde liegende Vorhaben soll landwirtschaftliche Nutzfläche für Baumaßnahmen, Grünflächen und Parkplatzflächen umgenutzt werden. Im gesamten Plangebiet und dessen Umgebung liegen Flächen mit einer Einstufung als Vorrangflur I vor. Die Flurstücke weisen mit einer Flächenbilanzeinstufung als Vorrangflächen Stufe 1 und 2 damit höchste landwirtschaftliche Qualität auf. Siehe hierzu Abbildung 3, in welcher das Plangebiet mit der Flächenbilanzeinstufung sowie der Lage des Regionalen Grünzuges zum aktuellen Stand und nach Änderung des Regionalplans dargestellt ist. Auf eine Darstellung der Flurbilanz wurde zu Gunsten der besseren Übersichtlichkeit verzichtet, da der gesamte dargestellte Bereich in vollem Umfang als Vorrangflur I kategorisiert ist. Neben der konkreten Vorhabenfläche gehen auch die darüber hinaus zwischen dem Vorhabengebiet und der Ortslage von Siebeneich aus dem Grünzug heraus genommenen Flächen potenziell für die Landwirtschaft verloren. Ob, wann und in welchem Umfang dies geschieht, ist aktuell noch nicht absehbar.

Vor der Regionalplanänderung

Nach der Regionalplanänderung

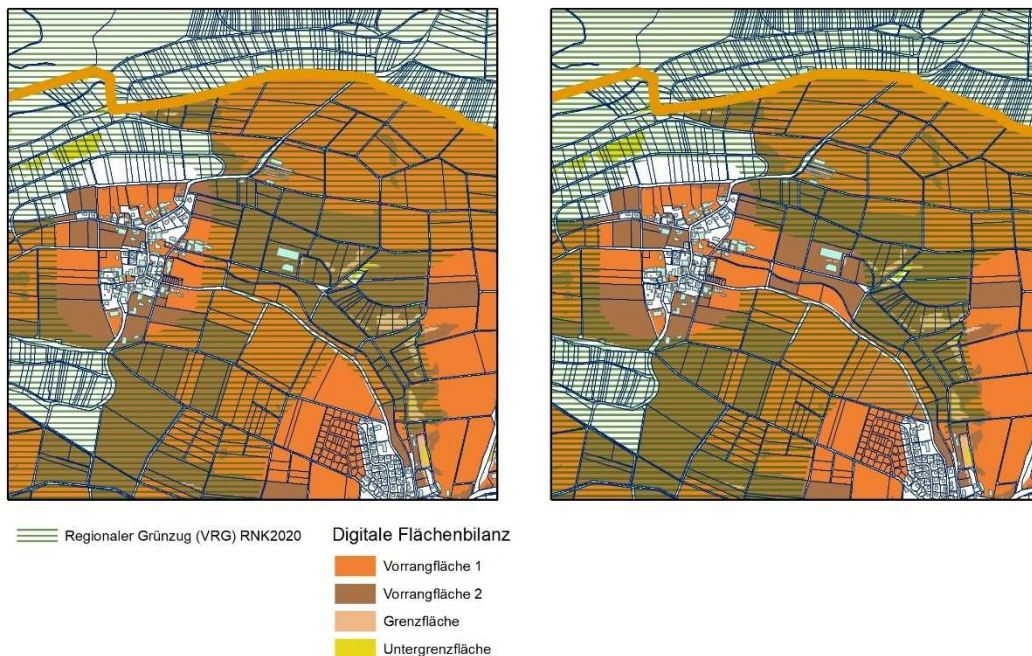


Abb. 3: Plangebiet und Umgebung mit digitaler Flächenbilanzeinstufung und Regionalem Grünzug aktuell (links) und nach der Regionalplanänderung (rechts).

In Plansatz 5.3.3 ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt: „Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.“ Dies wird in Plansatz 3.2.2 (1) des Regionalplans Heilbronn-Franken allgemein auf die Böden der Region ausgedehnt. Plansatz 5.3.2 des Landesentwicklungsplans legt als Ziel der Raumordnung fest, dass die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Es bleibt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Vorhabenträger um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der sich in den vergangenen 20 Jahren stetig weiterentwickelte und beständig wuchs. Diesem wird durch die Regionalplanänderung ein Ausbau und die wirtschaftliche Stabilisierung des Betriebes ermöglicht, um dessen Zukunft nachhaltig zu sichern. Nach Auskunft des Vorhabenträgers zwingt die Preissituation bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen Betriebe in größere Strukturen und/oder die Selbstvermarktung. In dem Betrieb wurde der Weg einer Direktvermarktung in Form von Veranstaltungen gewählt, die aber ausgeweitet werden sollen. Diese dienen als Werbe- und Verkaufsplattform für die landwirtschaftlichen Produkte und als zusätzlicher Einkommenszweig zur Diversifizierung und Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes als Lebensgrundlage der Inhaber-Familien. Die Regionalplanänderung kommt somit direkt dem Belang Landwirtschaft in Form der Unterstützung eines landwirtschaftlichen Betriebes zugute. Der Vorhabenträger stellt darüber hinaus in Aussicht, Teile der Flächen weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen (z.B. Obstproduktion im Bereich der als Baumwiese ausgelegten Parkplätze). Dies wird bei bestehenden Parkplätzen durch die Anpflanzung von Apfelbäumen mit Ernte von mehreren Tonnen Äpfeln bereits erfolgreich so gehandhabt. Nach Angabe des Vorhabenträgers wurde hier gegenüber einer reinen Ackernutzung die Wertschöpfung und landwirtschaftliche Produktion auf der Fläche deutlich erhöht.

Aus Sicht des Regionalverbandes, sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans somit eingehalten. Zur Förderung und Weiterentwicklung einer wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft (vgl. unter C.1 zitierte Plansätze 3.2.3.1 (1) des Regionalplans und 5.3.3 des Landesentwicklungsplans) werden in notwendigem Umfang landwirtschaftlich hochwertige Flächen in Anspruch genommen. Dies wird durch eine gleichzeitige Sicherung gleich- und höherwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen an anderer Stelle minimiert.

Insgesamt werden ca. 8,5 ha aus dem Grünzug herausgenommen. Hierin enthalten sind jedoch bereits bebaute oder als Parkplatz und Grünfläche genutzte Bereiche, Verkehrswege und der Siebeneicher Bach inklusive Gewässerrandstreifen die bereits jetzt keiner uneingeschränkten Ackernutzung zugänglich sind. Dieser Verlustfläche stehen ca. 3,6 ha an Weißfläche, die neu dem Regionalen Grünzug zugeschlagen wird, gegenüber. Hierbei handelt es sich um eine hochwertige Ackerfläche mit der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 die zukünftig durch den Regionalen Grünzug für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden wird. Trotzdem ist langfristig von einem Nettoverlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche auszugehen.

D Umweltbelange

Eine Untersuchung und Bewertung der durch die Regionalplanänderung möglicherweise betroffenen Umweltbelange wird in dem als Anlage 3 zur Satzung beiliegenden Umweltbericht zur 19. Änderung der Helbig Umweltplanung durchgeführt. Auf diesen wird verwiesen. Im Folgenden eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche hohes Konfliktpotenzial aufgrund möglicher durch Baumaßnahmen bedingter Versiegelungen besteht. Als Vermeidungsmaßnahme schlägt der Umweltbericht vor, im für diese Schutzgüter besonders konflikträchtigen Bereich der Bachaue in der Bauleitplanung eine Festsetzung als extensive Grünfläche zu wählen. Art und Umfang einer Bebauung können jedoch erst auf Ebene der Bauleitplanung klar definiert werden. Dort stehen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. flächensparende Ausgestaltung und Maßnahmen zum Oberbodenmanagement) Möglichkeiten zur Verfügung dieses Konfliktpotenzial auf eine mittlere Beeinträchtigungsebene abzusenken.

Für das Schutzgut Wasser wird insbesondere der Siebeneicher Bach, die Lage in dem Wasserschutzgebiet „Erlenwiesen, Rappach“ in Zone IIIB und das Thema Hochwasserschutz diskutiert. Die Konfliktpotenziale bezüglich der Teilschutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser werden hierbei aufgrund des durch das Plangebiet verlaufenden Baches und der Lage in einem Wasserschutzgebiet als mittel eingestuft. Bezüglich des Hochwasserschutzes wird jedoch ein möglicherweise hohes Konfliktpotenzial gesehen. Zur Minimierung dieses Konfliktes würde die bereits für die Schutzgüter Boden und Fläche vorgeschlagene Festsetzung der Bachaue als extensive Grünfläche beitragen. Auch hier muss auf die folgende Bauleitplanung abgestellt werden, um dort durch eine der Ortslage angepasste Ausgestaltung der Bebauung die Konfliktpotenziale zu minimieren.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität wird insgesamt ein mittleres Konfliktpotenzial gesehen. Teilbereiche des Siebeneicher Baches sind als gesetzlich geschütztes Biotop „Schilfröhrichte östlich Siebeneich“ kartiert. Allerdings ist der Bachlauf aufgrund der bisherigen Gewässerunterhaltung und der bis in den Gewässerrandstreifen reichenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht naturnah und hat erhebliches Aufwertungspotenzial. In dem Bachlauf sind Vorkommen des Steinkrebss dokumentiert. Am östlichen Plangebietsrand ist ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke im Gewinn Hätzenberg nordwestlich Schwabbach“ kartiert. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind auf Ebene der Bauleitplanung durch Sicherung der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche und die konkrete Behandlung artenschutzrechtlicher Fragestellungen zu vermeiden. Zur Minimierung des Konfliktpotenzials im Bereich des Baches schlägt der Umweltbericht die Sicherung des Auebereiches als Grünfläche sowie Maßnahmen zur Aufwertung des bestehenden Bachlaufes vor. Hierdurch kann ebenfalls eine Stärkung der Funktionalität des Biotopverbundes im Bereich erreicht werden. Dieser wird in Form von angrenzenden Kernflächen und – räumen sowie durch das Plangebiet querende 500 und 1000 Meter Suchräume mittlerer Standorte berührt und ist auf Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Verbundelemente zu berücksichtigen.

Basierend auf einer dem Regionalverband zur Verfügung gestellten, in Abstimmung mit der UNB erarbeiteten, artenschutzrechtlichen Erhebung sind auf regionaler Ebene keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte festzustellen. Dies muss jedoch auf bauleitplanerischer Ebene

anhand der konkreten Vorkommen und Maßnahmen detailliert geprüft und ggf. entsprechende artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen dargelegt werden.

Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Klima/Luft, Landschaft/Erholung und Kultur und Sachgüter konstatiert der Umweltbericht lediglich mittleres bis geringes Konfliktpotenzial und geht von nicht erheblichen Auswirkungen durch die Regionalplanänderung bzw. einer Behandlung von verbleibenden Konflikten auf Ebene der Bauleitplanung aus.

Wechsel- und Summationswirkungen zwischen den Schutzgütern werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gesehen.

Bearbeiter:
Kist, Schmitt

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld- Siebeneich

UMWELTBERICHT



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Christiane Gockeler Landschaftsarchitektin BDLA

Stand: 20.09.2022

Änderungen:

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einleitung.....	1
1.1	Inhalt und Ziele der 19. Änderung des Regionalplans 2020.....	1
1.1.1	Anlass	1
1.1.2	Inhalt und Ziele	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Verfahrensablauf der Umweltprüfung	3
1.3.1	Scoping	3
1.3.2	Umweltprüfung - Inhalte.....	5
1.3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	5
1.3.4	Umwelterklärung	6
1.4	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Regionalplanänderung und ihre Berücksichtigung	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	9
2.1.1	Mensch/ Gesundheit.....	9
2.1.2	Tiere, Pflanzen, Biodiversität	9
2.1.3	Fläche	11
2.1.4	Boden	12
2.1.5	Wasser	13
2.1.6	Klima/ Luft.....	14
2.1.7	Landschaft/ Erholung	15
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	15
2.1.9	Wechsel- und Summationswirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	16
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Hinweise zur Kompensation	17
2.3.1	Vermeidung und Verringerung	17
2.3.2	Ausgleich	17
2.4	Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen	18
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	18
2.5.1	Standortalternativen	18
2.5.2	Planungsalternativen	19
3	Zusätzliche Angaben	20
3.1	Methodisches Vorgehen	20
3.1.1	Schutzgüter der Umweltprüfung	20
3.1.2	Geprüfte Wirkungen der Planung	20
3.1.3	Datengrundlage	20
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
3.3	Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)	21
4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
5	Quellenverzeichnis.....	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abb. 1: Regionaler Grünzug östlich Siebeneich, Abgrenzung im aktuellen Regionalplan 2020	2
Abb. 2: Regionaler Grünzug nach Rücknahme im Zuge der 19. Änderung (rot umrandet) und geplante regionalplanerische Ausgleichsfläche zur Funktionserhaltung des Regionalen Grünzuges (rot schraffiert)	2
Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Biotope, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW 2022	10
Abb. 4: Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung	13
Abb. 5: Lageübersicht der geprüften Alternativstandorte, Kartengrundlage: LUBW, LGL 2022	19

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 19. Änderung des Regionalplans 2020

1.1.1 Anlass

Die Gemeinde Bretzfeld hat einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes 2020 der Region Heilbronn-Franken gestellt. Begründet wird der Antrag auf Änderung damit, einem ansässigen Landwirtschafts- und Weinbaubetrieb eine Weiterentwicklung seiner betrieblichen Strukturen am bestehenden Standort zu ermöglichen. Die anstehende Betriebserweiterung erfüllt im Unterschied zu dem Gebäudebestand nicht mehr die Voraussetzungen, um als landwirtschaftlich privilegiert nach § 35 BauGB zulässig zu sein. Aus diesem Grund steht die Planung im Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Verbandsversammlung am 10.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich - gefasst.

Bei Änderungen des Regionalplans ist nach § 2a (1) Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg ein Umweltbericht zu erstellen. Mit der Erarbeitung des Umweltberichts wurde das Büro HELBIG UmweltPlanung, Leonberg im Mai 2022 beauftragt.

1.1.2 Inhalt und Ziele

Ziel der 19. Regionalplanänderung ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ östlich von Bretzfeld-Siebeneich, um dort eine Bauleitplanung zur Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. Es handelt sich um einen Betrieb, der Ackerbau, Tierhaltung und Weinbau betreibt.

An dem Standort befinden sich bereits zwei nach § 35 (1) Satz 1 BauGB genehmigte Hallen. Die eine wird als Markt- und Festhalle zur Direktvermarktung eigener Produkte genutzt, die andere als Weinkellerei. Beide wurden aus praktisch-wirtschaftlichen Gründen aus der Ortslage von Siebeneich in den Außenbereich ausgelagert.

Im Bereich der geplanten Rücknahme des Grünzuges ist die Erweiterung der vorhandenen Maschinen- und Festhallen um weitere Gebäude für die Direktvermarktung, zur Veranstaltungsnutzung sowie die Schaffung von Stellplätzen und einem Wohnhaus vorgesehen. Die Nutzungsintensivierung an dem Standort ist nicht mehr als landwirtschaftliche Privilegierung genehmigungsfähig. Die erforderliche Bauleitplanung steht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Deshalb ist eine Regionalplanänderung in Form der Zurücknahme des Regionalen Grünzuges erforderlich (vgl. Abb. 1 und 2 auf der Folgeseite).

Laut Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 werden „zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. [...] Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.“ (Regionalverband Heilbronn Franken 2006)

Für den von der 19. Regionalplanänderung betroffenen Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ werden folgende Angaben gemacht:

Landschaft:	Lettenkeuperebene zwischen dem Bergland des Oberen Keupers und dem Kochertaleinschnitt
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft, Weinbau

Wichtigste Funktionen: Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft



Abb. 1: Regionaler Grünzug östlich Siebeneich, Abgrenzung im aktuellen Regionalplan 2020

(zur besseren Ablesbarkeit modifizierte grafische Darstellung gegenüber der Raumnutzungskarte im Maßstab M 1:50.000)

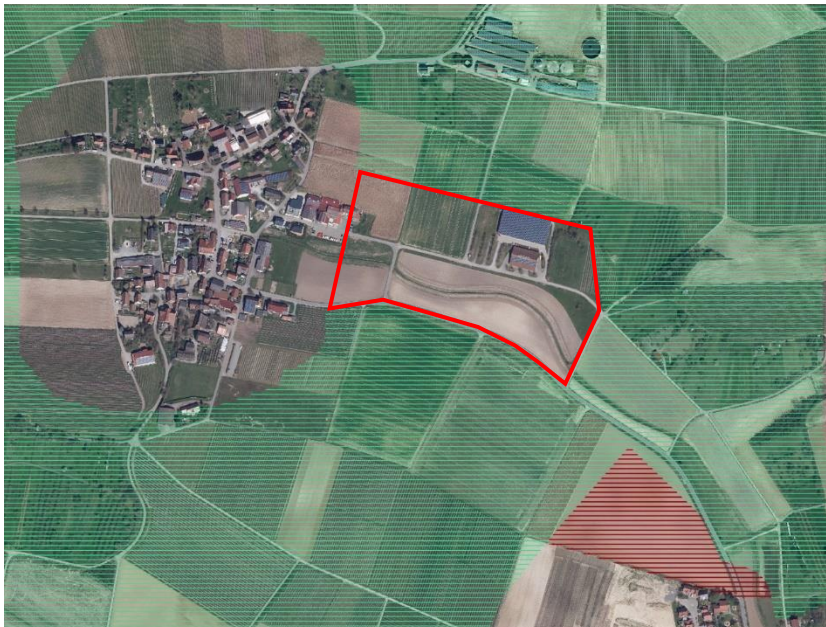


Abb. 2: Regionaler Grünzug nach Rücknahme im Zuge der 19. Änderung (rot umrandet) und geplante regionalplanerische Ausgleichsfläche zur Funktionserhaltung des Regionalen Grünzuges (rot schraffiert)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Fortschreibung und sonstiger Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend des Planungsstandes ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2a (2) Landesplanungsgesetz).

Inhalte und Gliederung des Umweltberichts werden in Anlage 1 des Landesplanungsgesetzes festgelegt (vgl. Kap. 1.3.2).

1.3 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

1.3.1 Scoping

Im Rahmen eines Scoping werden nach § 2a (3) Landesplanungsgesetz (LplG) bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan die höheren Landesbehörden, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, beteiligt. Ergänzend werden gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentlichen Stellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen berührt sein können. Des Weiteren erfolgt nach § 20 (4)+(5) Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Im Rahmen des Scopings wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Laut Scoping-Papier „geht der in der Umweltprüfung betrachtete Untersuchungsraum über das direkte Plangebiet hinaus, um mögliche Auswirkungen der Planung komplett erfassen zu können“ (Regionalverband Heilbronn Franken 2022). Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung kann auf der vorhandenen Datenbasis durchgeführt werden, es finden keine eigenen Kartierungen oder Erhebungen statt.

Das Scoping fand als Unterrichtung der in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit mittels eines Scoping-Papiers (Regionalverband Heilbronn Franken, Stand 17.02.2022) statt. Im Zuge des Scopings erfolgten Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart (24.03.2022), des Landratsamtes Hohenlohekreis (5.04.2022) sowie des Landesnaturschutzverbandes LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (12.04.2022). Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammenfassend dokumentiert:

Regierungspräsidium Stuttgart:

<i><u>Raumordnung:</u> Verweis auf Auseinandersetzung mit §2 Raumordnungsgesetz (ROG) und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans LEP sowie dem länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV). Dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung ist Rechnung zu tragen.</i>
<i><u>Landwirtschaft:</u> Hinweise auf ackerbauliche Nutzung der betroffenen Flächen, gemäß Flurbilanzkarte Vorrangflächen Stufe 1 + 2; auf FNP-Ausweisung als Fläche für Landwirtschaft und auf eine angemessene Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange im Umweltbericht, z.B. auch unter dem Schutzgut Fläche. Forderung einer Alternativenprüfung und von Aussagen zum Ausgleich der Verlustfläche des Regionalen Grünzuges. Bitte um flächensparende Gestaltung der Parkierungsflächen sowie baulicher Planungen allgemein.</i>
<i><u>Umwelt:</u> keine unmittelbaren Auswirkungen auf Schutzgebiete, Biotopverbund und Flächen mit Artvorkommen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Hinweis auf Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für die sonstigen natur- und artenschutzrechtlichen Belange.</i>
<i><u>Planfeststellung:</u> Vorschlag der Einbeziehung der Autobahn-GmbH aufgrund möglicher Betroffenheit von Flächen (insbesondere Ausgleichsflächen) sowie Beteiligung der Flurbereinigungsverwaltung.</i>

Landratsamt Hohenlohekreis:

<i><u>Umwelt- und Baurechtsamt:</u> eine Überprüfung der Erforderlichkeit einer Rücknahme des Grünzuges südlich des Siebeneicher Baches wird angeregt; außerdem die Prüfung einer Erweiterung des Grünzuges nach Osten zum Funktionserhalt. Hinweis, dass Größe und funktionale Bedeutung der herauszunehmenden Fläche relevant ist für Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Zum Naturschutzrecht werden im Planbereich Flächen des landesweiten Biotopverbundes sowie gesetzlich geschützte Biotope angeführt, zum Bereich des Wasserrechts gesetzliche Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen. Forderung nach Erläuterung, ob die genannten, kleinräumigen Planungsalternativen in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans genügen. Integration der Flurbilanz (Vorrangflur 1) in der Umweltprüfung beim Schutzgut Fläche sowie der hohen Wertigkeit als Standort für Kulturpflanzen. Beim Schutzgut Tiere Berücksichtigung des Siebeneicher Baches als Lebensstätte des Steinkrebsses. Hinweis auf bisherige Ausweisung des Gebietes im FNP als Fläche für Landwirtschaft.</i>

LNK Arbeitskreis Hohenlohekreis mit NABU und BUND:

<i>Stimmt der Regionalplanänderung aus folgenden Gründen nicht zu: Gewässerschutz: Hinweis auf die noch unverbaute Talaue mit Eignung als Biotopverbundlinie; Kritik am zu nahen Heranrücken geplanter Stellplätze an das Gewässer und der baulichen Nutzung in der Aue. Hinweis auf gesetzlich geschützte Schilfbestände entlang des Siebeneicher Bächles und Vorkommen sensibler Arten darin (Blaufüßelprachtlibelle, Steinkrebs). Forderung einer Umsetzung von Schutzmaßnahmen für den Steinkrebs sowie der Maßnahmen des Landschaftsplanes von Bretzfeld (Wiederherstellung Wiesenau mit extensiver Grünlandnutzung bzw. Sukzessionsbereichen). Starkregen: Hinweis auf Bedeutung der Aue zur Reduzierung negativer Auswirkungen von Starkregenereignissen auf Ortsteil Schwabach. Außenbereichsschutz: Ablehnung von Großereignissen mit hohem Freizeitdruck auf die freie Landschaft, ggf. in Kombination mit nächtlicher Beleuchtung, nicht vereinbar mit aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einschließlich Biodiversitätsgesetz; Forderung des Ausgleichs für die Herausnahme aus dem regionalen Grünzug an anderer Stelle, z.B. nördlich von Siebeneich Alternativenprüfung: Forderung einer erweiterten Alternativenprüfung, insbesondere von Flurstücken außerhalb der Talaue sowie mit reduzierter Stellplatzzahl und Wohnhaus innerorts oder am Ortsrand. Mangelnde Eingrünung nach Westen wird kritisiert.</i>

Auf Basis der Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit und anerkannten Umweltvereinigungen wurde ein erster Entwurf zur Rücknahme des Regionales Grünzuges erstellt. Dieser wurde dem Antragsteller, der Gemeinde Bretzfeld, zur Rückmeldung bis zum 29.04.2022 vorgelegt.

1.3.2 Umweltprüfung - Inhalte

Die Umweltprüfung beinhaltet die standort- und schutzgutbezogene Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der 19. Änderung des Regionalplans. Sie zeigt auf, ob und in welchem Maße erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Hierbei ist zu beachten, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nur auf Grundlage des Konkretisierungsgrades und der Planungsebene der regionalplanerischen Festlegungen betrachtet werden. Vertiefende Prüfungen können erst auf der nachfolgenden Ebene (Bauleitplanung) erfolgen.

Der Umweltbericht besteht nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG i.V.m. Anlage 1 aus den folgenden Inhalten:

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

1.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Planbegründung, die Teil der Beteiligungsunterlagen ist. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

1.3.4 Umwelterklärung

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird in einer zusammenfassenden Umwelterklärung dargelegt, wie die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden. Diese „Umwelterklärung“ wird mit der angenommenen 19. Regionalplanänderung öffentlich bekannt gemacht bzw. zur Einsicht ausgelegt (vgl. auch Art. 9 Plan-UP-RL bzw. § 10 (3) bzw. § 44 UVPG und § 2a (6) LplG).

1.4 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Regionalplanänderung und ihre Berücksichtigung

Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 2 (2) ROG formuliert die Grundsätze der Raumordnung:

§ 2 (2) Nr. 5 ROG sichert den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaften. Gemäß § 2 (2) Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Generell ist gemäß § 2 (2) Nr. 2 ROG die Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Entsprechend ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten. Zudem sind gemäß § 2 (2) Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Die Umweltschutzziele der einzelnen Fachgesetze (siehe Tabelle 1) finden demnach auf Ebene der Raumordnung bereits Anwendung.

Landesentwicklungsplan (LEP) Baden- Württemberg

Der Landesentwicklungsplan stellt das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes dar. Er legt ... die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung für die Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Koordination raumbedeutsamer Planungen fest (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2002).

Gemäß Plansatz PS 3.1.9 (Z) ist „die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Raumordnung (24.03.2022) aus dem Scoping ist dem darin verankerten Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung Rechnung zu tragen. Dies erfolgt in Rahmen der Alternativenprüfung (vgl. Kap. 2.5).

Gemäß 5.1.3 (Z) des LEP werden zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund. Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes (LEP 2002) zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung sind in den Fachgesetzen verankert und konkretisiert. Diese werden dabei die folgenden Plansätze des LEP raumplanerisch konkretisiert:

PS 4.3.2 (Z) Grundwasserschutz, PS 4.3.3 (Z) Schutz oberirdischer Gewässer, PS 4.3.6 (Z) vorbeugender Hochwasserschutz, PS 5.1.1 (Z) Sicherung von Freiräumen zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, PS 5.1.2 (Z) Schutz überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume, PS 5.1.3 (Z) Ergänzungen der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund durch Ausweisung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereichen in Regionalplänen, PS 5.3.2 (Z) zum Schutz der für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden.

Fachgesetze

Umweltziele, die durch die 19. Änderung des Regionalplans betroffen sein können bzw. berücksichtigt werden sollen, sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Fachgesetze
Mensch/ Gesundheit	- Sicherung der Lebensgrundlage - Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm - Berücksichtigung der Anforderungen an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten - Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (auch Störfälle/ schwere Unfälle)	BImSchG (16. BImSchV), BNatSchG
Pflanzen / Tiere / Biodiversität	- Erhalt der biologischen Vielfalt (Arten und Lebensräume) - Sicherung der Biotopfunktion, Vermeidung der Beeinträchtigung von bedeutsamen Bereichen für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz - Erhalt und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems - Vermeidung der Zerschneidung von Lebensräumen - Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten und von Schutzgebieten	BNatSchG, NatSchG BW
Fläche	- Sicherung der für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten, ertragreichen Flächen einschließlich ihrer Böden (unter Berücksichtigung der Flurbilanz) - Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme - Verbesserung der Flächennutzungsqualität durch Nutzungseffizienz und Flächenrecycling	LplG UVPg
Boden	- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und der Nutzbarkeit - Schonung und Sicherung hochwertiger Böden (gem. Flurbilanz) - Reduktion der Flächeninanspruchnahme seltener und hochwertiger Böden - Vermeidung von Stoffeinträgen	BBodSchG, BNatSchG

Wasser	- Vorbeugender Hochwasserschutz - Sicherung und Entwicklung der Qualität von Oberflächengewässern - Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge	BNatSchG, WG, WRRL, WHG, BRPHV
Klima/ Luft	- Schutz der Luftqualität - Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen - Reduzierung der Hitzebelastung - Nutzung erneuerbarer Energien	BImSchG, BNatSchG
Landschaft/ Erholung	- Erhalt charakteristischer Landschaftsbilder - Schutz vor Zersiedelung - Erhaltung und Freihaltung besonders prägender, regionalbedeutsamer Landschaftselemente - Minimierung von Eingriffen in die Landschaft - Schutz der Erholungsfunktion der freien Landschaft, Erhalt wohnungsnaher Erholungsräume	BNatSchG
Kultur- und Sachgüter	- Erhalt von Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern - Schutz historischer Kulturlandschaften - Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange (Minimierung von Eingriffen)	BNatSchG, DSchG BW

Tabelle 1: Für die 19. Regionalplanänderung relevante Ziele des Umweltschutzes
Abkürzungen Fachgesetze siehe Quellenverzeichnis

Berücksichtigung bei der Regionalplanänderung

Die in Tabelle 1 gelisteten relevanten Ziele des Umweltschutzes finden bei der schutzgutbezogenen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kap. 2 Berücksichtigung.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen verbal-argumentativ. In der Umweltprüfung werden der Bestand und die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter dargestellt: Mensch/ Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen, kumulative Wirkungen.

2.1.1 Mensch/ Gesundheit

Für das Schutzgut „Mensch“ / menschliche Gesundheit werden sowohl das Wohnumfeld als auch Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe betrachtet. Dies erfolgt unter Berücksichtigung bereits vorhandener schädlicher Umwelteinwirkungen. Der Teilaspekt „Hochwasserschutz“ wird in Kapitel 2.1.5. beim Schutzgut Wasser behandelt.

Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges ermöglicht eine Erweiterung der bisherigen Nutzung im Außenbereich. Eine Vorbelastung besteht im aktuellen Zustand durch zwei landwirtschaftliche Hallen, von denen eine als Markt- und Festhalle genutzt wird, die andere dient als Weinkellerei. Bei den Festen werden mehrmals im Jahr mehrere Hundert Gäste bewirtet. Die Veranstaltungen sind mit Besucherverkehr und entsprechenden Lärmemissionen verbunden. Diese haben allerdings keine Relevanz als Belastung für Anwohner, da sich im nahen Umfeld keine Wohnbebauung befindet. Eine weitere Vorbelastung stellt die südlich verlaufende Siebeneicher Straße dar.

Da sich die Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Rahmen der 19. Regionalplanänderung bis hin zum östlichen Ortsrand von Siebeneich erstreckt, werden damit auch zukünftige Erweiterungen der hier ansässigen Betriebe ermöglicht. Mittelfristig ist ein Zusammenwachsen des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes im Außenbereich mit dem Ortsrand von Siebeneich möglich.

Soweit auf regionalplanerischer Ebene absehbar, wird die geplante Erweiterung mit Direktvermarktung zu erhöhtem Besucherverkehr führen. Aufgrund der Lage im Außenbereich werden die Auswirkungen bzw. das **Konfliktpotential** für das Schutzgut Mensch als **gering** eingestuft. Luftschadstoffe wie Verkehrsemissionen spielen wegen der Lage im ländlichen Raum eine untergeordnete Rolle. Durch die bereits vorhandene Erschließung des Standortes ist eine geregelte Entsorgung von Abfällen und Abwässern gewährleistet.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt, können konkret aber erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

2.1.2 Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Das Schutzgut „Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität“ umfasst die Ausstattung mit Biotoptypen, Schutzgebiete und Biotopverbund sowie bekannte Vorkommen wertgebender Arten und Hinweise zum Artenschutz.

Der zur Herausnahme aus dem Regionalen Grünzug vorgesehene Bereich ist überwiegend von Ackernutzung geprägt. Im Talteufpunkt verläuft das Siebeneicher Bächle, das im aktuellen Zustand abgesehen von einer Weide keinen Gehölzsaum aufweist. Laut Stellungnahme des Diplom-Biologen Herrn D. Veile vom 01.09.2021 ist „das Gewässer als Flachlandbach ausgeprägt, dessen Gewässermorphologie durch eine geringe Fließgeschwindigkeit und eine dadurch bedingte starke Sedimentation gekennzeichnet ist. [...] Die Böschungen sind durch einen starken Bewuchs durch hochwüchsige Gräser (Knäuelgras) gekennzeichnet, die im Sommer das Gewässer vollständig beschatten. Derzeit sind nur wenige charakteristische, feuchtigkeitsliebende Begleitstauden im Böschungsbereich vorhanden.“ (Arbeitsgemeinschaft

für Wasser- und Landschaftsplanung (AWL) Dipl.-Biol. D. Veile, 2021). Der Gewässerrandstreifen wird nach Aussage des Eigentümers des landwirtschaftlichen Betriebes für die Produktion von Energiepflanzen genutzt.

Teilbereiche des Grabens sind als „Schilfröhrichte östlich Siebeneich“ gesetzlich geschützt (Biotop-Nr. 168221261897). Als sensible Arten wurde neben der Blauflügel-Prachtlibelle *Calopteryx virgo* (gem. Biotop-Erhebungsbogen Stand Juni 2018) bei Untersuchungen im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 56 in den Jahren 2014/ 2015 auch der Steinkrebs *Austropotamobius torrentium* im Unterlauf des Siebeneicher Bächleins festgestellt, ebenso im Schwabbach (GOBIO – Büro für biologische Gutachten 2015). Zu dem Zeitpunkt der Kartierung wurde eine Bestandsgröße des Steinkrebsses von 100 – 300 Individuen auf der besiedelten 500 m langen Fließstrecke des Siebeneicher Bächles angenommen. Als Gefährdungsur-sachen werden strukturelle Defizite, Eingriffe bei Gewässerunterhaltung und Baumaßnahmen, die Einwanderung des invasiven Signalkrebsses sowie Einträge aus dem Umland angeführt.

Oberhalb des Wirtschaftsweges (Haagstraße), der das Gebiet von Ost nach West verlaufend teilt, befinden sich bereits im Bestand zwei landwirtschaftliche Hallen mit asphaltierten Zufahrten. Außerdem ist ein unversiegelter, nur sporadisch genutzter Parkplatz vorhanden, der von zahlreichen jungen Obstbäumen überstanden ist. Die bereits überbauten Bereiche sowie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung stellen im Gebiet Vorbelastungen dar. Östlich der Hallen grenzt eine Feldhecke an, die auch als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert wurde („Hecke im Gewann Hätzenberg nordwestlich Schwabbach“, Biotop-Nr. 168221260625).

Die Lage der nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Biotope (beide von lokaler Bedeutung) ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Biotope, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW 2022

Weitere Schutzgebiete oder Natura2000-Gebiete sind im Bereich der Regionalplanänderung und im Umfeld nicht betroffen (LUBW 2022).

In Rahmen des Biotopverbundes des Landes Baden-Württemberg werden sowohl Schutzgebiete als auch Flächen außerhalb von Schutzgebieten mit Eignung als Lebensraum über Korridore verbunden. Ziel ist es, bedeutende Strukturen zwischen Biotopen zu erhalten und das Überleben sensibler Arten sowie Populationen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft zu sichern, indem ein genetischer Austausch ermöglicht wird. Nordöstlich des Bereiches für die Regionalplanänderung befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbundes im Offenland. Dabei grenzen Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte direkt an, Flächen des 500- und 1000 m-Suchraumes strahlen in das Gebiet aus. Diese Suchräume sind als Korridore für Wanderungs- oder Ausbreitungsprozesse bei Planungen zu berücksichtigen, indem Verbundelemente gesichert oder entwickelt werden.

Ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan verläuft im Waldgebiet westlich von Siebeneich. Er ist von der Regionalplanänderung somit nicht betroffen.

Gemäß Scoping-Papier (Regionalverband Heilbronn Franken, Stand 17.02.2022) sind im Rahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung keine konkreten Aussagen zum speziellen Artenschutz bzw. Bestandserhebungen zu tätigen, sondern eine Habitatpotentialbetrachtung auf der Grundlage vorhandener Datensätze durchzuführen. Für den geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes liegt jedoch bereits eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL, Dipl.-Biol. D. Veile (Stand September 2021) vor. Dazu wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Vorkommen von Vögeln, europarechtlich geschützten Reptilien und Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer) untersucht. Die SAP kommt zu folgendem Ergebnis:

„Vögel: Insgesamt wurden bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet 7 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 7 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Alle Brutvorkommen lagen außerhalb des geplanten Baufeldes. Daher werden die Vogelarten durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt.

Europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlinge: Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich geschützter Reptilien und Schmetterlinge keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, da im Plangebiet keine Vertreter dieser Arten nachgewiesen wurden.

Biotopverbund: Zur Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbundes wurden die gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Bretzfeld definierten Zielarten (für die lokal eine besondere Schutzverantwortung besteht) sowie die Eignung der Strukturen des Plangebiets herangezogen. Der den Zielarten zugehörige und beim Jagdflug nachgewiesene Rotmilan (*Milvus milvus*) ist nicht vom Vorhaben betroffen. Für die weiteren Zielarten sind die vorhandenen Strukturen nicht relevant. Durch das Vorhaben wird die Zielsetzung des Biotopverbundes nicht signifikant beeinträchtigt.“ (Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL 2021)

Auf Ebene der Bauleitplanung sind die konkreten Auswirkungen von Vorhaben im Bereich der Regionalplanänderung auf aktuelle Vorkommen (tatsächliches Ausmaß der Betroffenheit) zu überprüfen und entsprechende Möglichkeiten der Überwindung artenschutzrechtlicher Auflagen aufzuzeigen.

Insgesamt wird das **Konfliktpotential** für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biodiversität auf Grundlage des vorliegenden Datenbestandes inklusive der SAP als **mittel** eingestuft. Eine Erheblichkeit von Auswirkungen auf das Schutzgut wird insbesondere in dem empfindlichen Bereich des Siebeneicher Bächles einschließlich der begleitenden gesetzlich geschützten Röhrichtbiotope gesehen, denen auch eine hohe Bedeutung als Biotopverbundelement zukommt. Hier besteht ein deutliches Aufwertungspotential, auf das in Kap. 2.3.1, Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung, näher eingegangen wird.

Erhebliche Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung können somit nicht ausgeschlossen werden und sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

2.1.3 Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde 2017 in den Prüfkatalog von § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) aufgenommen. Der Bereich der 19. Regionalplanänderung ist im aktuellen Zustand überwiegend landwirtschaftlich genutzt und geprägt durch eine hohe Wertigkeit als Standort für Kulturpflanzen.

Das durch die Regionalplanänderung ermöglichte Vorhaben führt zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch, der auf regionalplanerischer Ebene nicht genau quantifiziert werden kann. Gemäß Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung sind die Flächen als Vorrangfläche Stufe 1 und 2 eingestuft (LEL 2022). Dabei werden die nördlich des Siebeneicher Baches gelegenen

Flächen, die bereits durch eine Bebauung vorbelastet sind, als Vorrangfläche Stufe 2 dargestellt. Ein Teilbereich südlich des Baches, der aktuell ackerbaulich genutzt ist, ist als Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft. Die Wirtschaftsfunktionenkarte stuft den Bereich für die Zurücknahme des Regionalen Grünzugs sowie sein Umfeld als Vorrangflur I ein.

Da Fläche ein nicht vermehrbares Schutzgut ist, stellt jeder Eingriff in noch nicht überbaute Freiflächen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Diese kann nur durch eine flächensparende Entwicklung auf das unabdingbar nötige Maß reduziert werden, damit die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben. Diese allgemeine Verminderungsmaßnahme kann jedoch erst im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausgestaltung des Vorhabens konkretisiert werden.

Aufgrund der hohen Einstufung gemäß Flurbilanz besteht ein **hohes Konfliktpotential** in Bezug auf das Schutzgut Fläche. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich durch eine Flächeninanspruchnahme. Eine differenzierte Bewertung der Auswirkungen ist erst im Zuge der konkreten Bauleitplanung möglich.

Die Auswirkungen durch die 19. Änderung des Regionalplans werden deshalb als erheblich eingestuft. Durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im Zuge der Bauleitplanung können sie auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden (vgl. Kap. 2.3.1).

Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf die anderen Schutzgüter werden bei den entsprechenden Schutzgütern berücksichtigt.

2.1.4 Boden

Baden-Württemberg ist in 26 Bodengroßlandschaften gegliedert. Der Bereich der 19. Regionalplanänderung gehört zur Bodengroßlandschaft „Schwäbisch-Fränkische Waldberge, Strom- und Heuchelberg“ und liegt in der Bodenlandschaft „Grabfeld-Formation (Gipskeuper)“. Gemäß Bodenkarte BK 1:50.000 ist das Gebiet im Bereich der querenden Haagstraße geteilt. Südliche davon erstrecken sich über die Talaue Gley-Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen. Nördlich der Straße im Bereich der landwirtschaftlichen Hallen liegt Kolluvium, z. T. über Pelosol, aus Abschwemmmassen über Fließerden vor (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB 2022). Der Bodentyp „Kolluvium“ entstand aus verlagertem humosem Bodenmaterial, das durch Wasser von den Hängen abgespült und am Hangfuß abgelagert wurde.

Gemäß Bewertung der Bodenfunktionen wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit südlich der Haagstraße als hoch, nördlich der Straße als mittel- bis hoch angegeben. Der Boden in der Talaue hat außerdem eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Nördlich der Straße liegt eine mittlere bis hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf vor. Das gesamte Gebiet hat eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe. Als Sonderstandort für natürliche Vegetation hat es keine hohe Bewertung (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB 2022).

Eine Vorbelastung innerhalb des Plangebietes stellen die Versiegelung und Teilversiegelung im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, Zufahrten und Stellplätze und der Straßen dar. Auch die Ackernutzung bewirkt durch die intensive Bodenbearbeitung sowie Düng- und Schadstoffeinträge eine Vorbelastung für den Boden.

Das **Konfliktpotential** für das Schutzgut Boden wird aufgrund der z.T. hohen Bewertungen der Bodenfunktionen, insbesondere der im Auebereich bedeutenden Filter- und Pufferfunktion als **hoch** eingeschätzt. Bei weiteren Flächenversiegelungen durch Bauvorhaben im Regionalplanänderungsgebiet werden zusätzliche hochwertige Böden, auch für die landwirtschaftliche Nutzung, unwiederbringlich zerstört. Somit ist mit hohen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

Die Auswirkungen durch die 19. Änderung des Regionalplans werden deshalb als erheblich eingestuft. Durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im Zuge

der Bauleitplanung können sie auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden (vgl. Kap. 2.3.1).

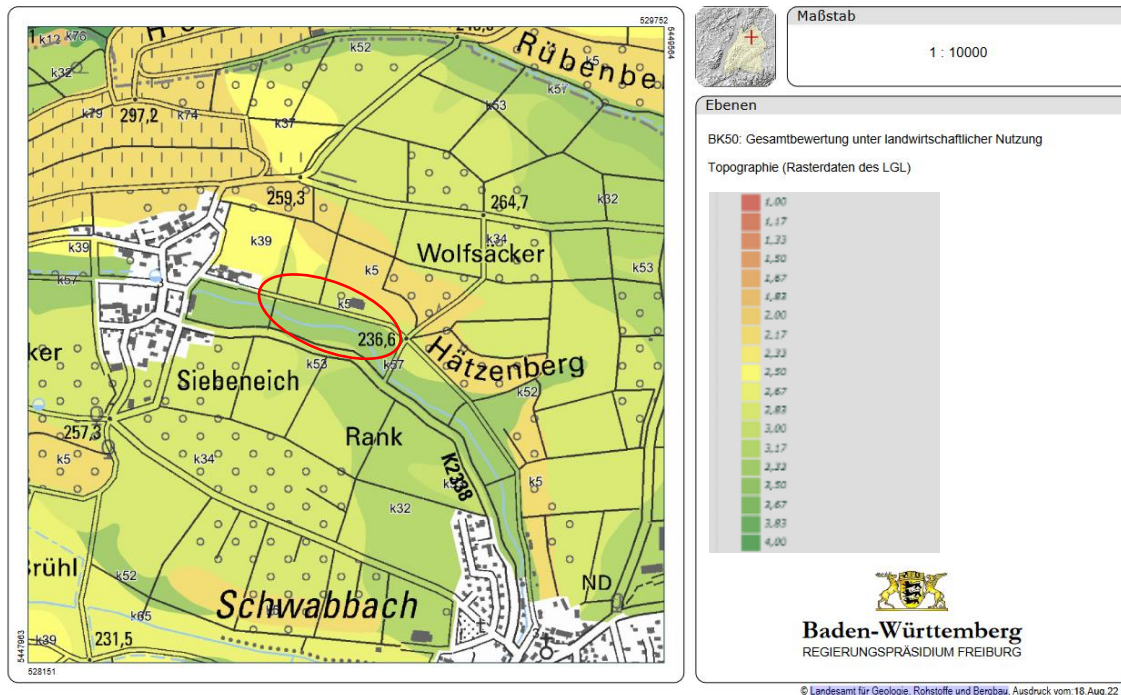


Abb. 4: Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung

(Grüntöne: hoch, gelb: mittel, orange - rot: gering) Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2022

2.1.5 Wasser

Das Schutzgut „Wasser“ umfasst sowohl das Grund- und Oberflächenwasser als auch Überschwemmungsgebiete als Teilaspekt des Hochwasserschutzes.

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer ist im Regionalplanänderungsgebiet das Fließgewässer Siebeneicher Bächle zu nennen, das von West nach Ost leicht geschwungen durch die Aue verläuft und in Richtung Schwabbach entwässert. Es ist in diesem Abschnitt strukturarm und durch Pflegemaßnahmen deutlich anthropogen überprägt bzw. beeinträchtigt. Zur Gewässergüte liegen keine Angaben vor. Der Gewässerrandstreifen befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. In Böschungsnähe erfolgt ein Energiepflanzenanbau, hieran angrenzend findet Ackerbau statt. Die Strukturarmut des Gewässerrandstreifens sowie die direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzung stellen Vorbelastungen dar.

Stillgewässer sind im Bereich der Rücknahme des Grünzuges nicht vorhanden.

Grundwasser

Hydrogeologisch betrachtet liegt das Plangebiet in der Einheit „Gipskeuper und Unterkeuper“.

Im Zusammenhang mit dem Grundwasser spielt die Grundwasserneubildung eine bedeutende Rolle. Insbesondere in der Talaue können auf überschwemmten Flächen große Mengen Wasser versickern, zum Teil im Boden gespeichert bleiben und so zur Grundwasserneubildung beitragen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen der Talaue eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung haben. Die durch Versiegelung und Teilversiegelung vorbelasteten Bereiche der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, Zufahrten und der Straßen haben keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB (weitere Schutzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Erlenwiesen, Rappach“ (LUBW-Nr. 126-165, Datum der Rechtsverordnung: 22.10.2003).

Das **Konfliktpotential** für das Teilschutzgut Grund- und Oberflächenwasser wird aufgrund des querenden Siebeneicher Bächles sowie der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III als **mittel** eingestuft.

Erhebliche Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung können nicht ausgeschlossen werden und sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

Hochwasserschutz

Seit September 2021 ist im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz der Raumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz BRPHV). Die Ziele und Grundsätze der Anlage zur Verordnung insbesondere in Bezug auf das Hochwasserrisikomanagement (I.1.1 (Z)) und den Klimawandel (I.2.1 (Z)) sind zu prüfen.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind durch die 19. Regionalplanänderung nicht direkt betroffen. In der südöstlich befindlichen Ortslage von Schwabbach gibt es im Mündungsbereich des Siebeneicher Bächles in den Schwabbach ein HQ 100-Gebiet, also einen Bereich, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überflutet wird. Und in Bretzfeld, das der Schwabbach weiter südöstlich durchfließt, ist ein Überschwemmungsgebiet „ÜSG Brettach HOK“ rechtlich festgesetzt (LUBW 2022).

Eine hydraulische Überlastung des Siebeneicher Baches wurde mit Stellungnahme des Umwelt- und Baurechtsamtes des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 19.08.2021 bestätigt.

Bei weiteren Flächenversiegelungen durch Bauvorhaben, die mit der Regionalplanänderung ermöglicht werden, ist mit einer Erhöhung der Hochwassergefahr für die in Fließrichtung unterhalb gelegenen Siedlungsflächen zu rechnen. Eine Erhöhung des Überflutungsrisikos ist durch die möglichen Folgen des Klimawandels zu erwarten.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig zurückgehalten werden kann oder Maßnahmen am Siebeneicher Bächle das Abflussverhalten negativ verändern, wird ein **hohes Konfliktpotential** gesehen. Auf die flussabwärts gelegenen Orte, insbesondere Schwabbach, sind erhebliche Auswirkungen möglich.

Erhebliche Auswirkungen könnten durch Vorhaben, die durch die 19. Regionalplanänderung ermöglicht werden, die Folge sein.

2.1.6 Klima/ Luft

Hohenlohe ist Teil der kühlgemäßigten mitteleuropäischen Klimazone mit noch überwiegend maritimer Prägung.

Für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen durch die Rücknahme des Regionales Grünzuges sind neben den großräumigen klimatischen Gegebenheiten insbesondere die lokalklimatischen Gegebenheiten von Bedeutung. Dazu zählen Kaltluftentstehungs- und Kaltluftsammelgebiete sowie siedlungsrelevante Luftleitbahnen.

Im Gebiet der 19. Regionalplanänderung und seiner Umgebung liegen überwiegend Freiluftklimatope vor und damit klimatisch unbelastete Bereiche. In der Talaue des Siebeneicher Bächles als Gewässer-Klimatop ist mit einer Luftleitbahn zu rechnen, die im Umfeld produzierte Kaltluft in Richtung Schwabbach ableitet.

Zusätzliche Flächenversiegelung und insbesondere Baukörper mit Barrierewirkung im Talraum sind grundsätzlich mit negativen lokalklimatischen Auswirkungen verbunden. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum wird ihnen jedoch keine erhebliche Relevanz beigemessen. Das **Konfliktpotential** wird bezogen auf das Schutzgut Klima/ Luft **gering** eingestuft.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt, können konkret aber erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

2.1.7 Landschaft/ Erholung

Landschaft

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden durch verschiedene Faktoren bestimmt wie z.B. die vorkommenden Landschaftselemente, die Topografie und das Vorhandensein störender Elemente.

Die Talaue des Siebeneicher Bächles ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und als „ausgeräumt“ und strukturarm zu charakterisieren. Gewässerbegleitende Gehölzstrukturen sind hier abgesehen von einer mehrstämmigen Weide nicht vorhanden.

Die Topografie des Plangebietes ist von der in Ostwestrichtung verlaufenden Talaue und dem nach Norden sowie östlich leicht ansteigenden Gelände bestimmt. Dieses stellt den Übergang zu den landschaftsbildprägenden Weinbergslagen und Obstanbau dar. Das Gebiet ist gut einsehbar.

Im Bereich des Geländeanstieges befinden sich zwei landwirtschaftliche Hallen. Sie sind als Vorbelastung oder visuell beeinträchtigende Elemente für das Landschaftsbild zu bewerten. Landschaftlich eingebunden werden sie von z.T. noch recht jungen Baumpflanzungen sowie Obstbaumreihen im Bereich eines Bedarfsparkplatzes. Östlich an die Hallen angrenzend befinden sich Hecken und Gehölzstrukturen.

Erholung

Die Erholungseignung wird durch das Landschaftsbild und die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur wie z.B. Wander- und Radwege bestimmt.

Bretzfeld und damit auch die Gemeinde Siebeneich liegen am Rande der touristisch bedeutenden Region Hohenlohe mit zahlreichen Rad- und Wanderwegen. Die Gemeinde Bretzfeld ist Mitglied im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Die vier „Hohenloher Perlen“ Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach und Zweiflingen bilden das westliche Tor zum Hohenloher Land.

Das Gebiet selbst hat eine Bedeutung für die Nah- und Freizeiterholung, da es von einem Wirtschaftsweg durchquert wird, der eine Verbindung ins ca. 300 m westlich beginnende Siebeneich darstellt. Im Norden und Osten bindet er in die freie Landschaft insbesondere mit Weinbergslagen und nach Schwabbach an. Auch die Markt- und Festhalle für Feste mit Direktvermarktung betriebseigener Produkte bildet einen Bestandteil der erholungsrelevanten Infrastruktur.

Aufgrund der Einsehbarkeit des Gebietes mit z.T. hochwertigen Landschaftsstrukturen, aber auch der Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung, wird ein **mittleres Konfliktpotential** für Landschaft und Erholung abgeleitet. Sofern die südlich der Festhalle verlaufende Wegeverbindung erhalten bleibt, sind keine dauerhaften erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft und die Erholungsfunktion zu erwarten.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Kultur- oder Bodendenkmäler vorhanden. Im Falle einer Bauleitplanung ist der Denkmalschutz entsprechend der Vorgaben zu berücksichtigen.

Als Sachgüter befinden sich im Gebiet die bestehenden landwirtschaftlichen Hallen. Auch sind hier die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß Flurbilanz zu nennen, die einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellen. Die Bodengüte und der Flächenverbrauch wurden bereits in Kapitel 2.1.3 beim Schutzgut „Fläche“ und Kapitel 2.1.4 „Boden“ beschrieben und bewertet.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden für Kulturgüter und den Denkmalschutz als nicht erheblich beurteilt. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Agrarstruktur können konkret erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

2.1.9 Wechsel- und Summationswirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechsel- und Summationswirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen.

Der Begriff 'Wechselwirkungen' umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Unter Summationswirkungen sind Wirkungen von Vorhaben im räumlichen Zusammenhang zu verstehen, die in der Summe zu erheblicheren Auswirkungen führen können, als bei ausschließlicher Betrachtung der Beeinträchtigungen durch die jeweiligen Einzelvorhaben.

Die Prüfung möglicher Wechselwirkungen sowie sonstiger indirekter, sekundärer oder kumulativer Wirkungen erfolgte innerhalb der Bewertung der einzelnen Schutzgüter. Entsprechende erhebliche Wirkungen durch die 19. Änderung des Regionalplans wurden auf Ebene der Regionalplanung auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht identifiziert.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Planung lassen sich unterschiedliche Entwicklungen prognostizieren, die jedoch mit Aussageunsicherheiten verbunden sind.

Eine Nichtdurchführung der Planung bedeutet, dass der Regionale Grünzug in seiner derzeitigen Abgrenzung erhalten bliebe. Bei Erhalt des Status quo ohne eine Regionalplanänderung wäre keine Erweiterung der bisherigen Nutzung im Außenbereich möglich, die nicht nach § 35 (1) BauGB genehmigungsfähig ist. Ein zusätzliches Besucheraufkommen im Außenbereich bliebe aus, bzw. würde vermutlich an einen anderen Ort verlagert, da der Bedarf einer erweiterten Direktvermarktung voraussichtlich an anderer Stelle gedeckt werden würde. Dieses ist zumindest in der Ortslage aus Platzgründen nicht möglich und wäre mit einer zusätzlichen Belastung der Anwohner verbunden.

Die bestehenden Biotopstrukturen und Lebensräume, insbesondere die gesetzlich geschützten Biotope entlang des Siebeneicher Bächles, blieben voraussichtlich in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten.

Die bisherige ackerbauliche Nutzung im Gewässerrandstreifen mit ihren Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft würde voraussichtlich beibehalten werden.

Die hochwertigen Böden blieben bei Nichtdurchführung der Planung unversiegelt und für die landwirtschaftliche Produktion erhalten.

Im Sinne des Hochwasserschutzes blieben eine zusätzliche hydraulische Belastung des Siebeneicher Bächles und eine erhöhte Hochwasseranfälligkeit bei zunehmenden Starkregenereignissen aus.

Bei einer Beibehaltung des Regionales Grünzuges würden zukünftige Erweiterungen der Betriebe am östlichen Ortsrand von Siebeneich verhindert. Eine Entwicklungsperspektive für die landwirtschaftlichen Betriebe östlich von Siebeneich wäre nicht gegeben. Der vorhandene Betriebsstandort im Außenbereich bliebe weiterhin in seiner isolierten Lage bestehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Hinweise zur Kompensation

Auswirkungen, die von der 19. Regionalplanänderung ausgehen, können nur auf Planungsebene und Konkretisierungsgrad der regionalplanerischen Festsetzungen ermittelt werden. Entsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich auch nur für diese Planungsebene ableitbar.

Im Zuge der Bauleitplanung werden im Rahmen einer detaillierten Untersuchung der genaue Eingriff und erforderliche Maßnahmen zur Kompensationsbewältigung ermittelt.

2.3.1 Vermeidung und Verringerung

Eine Vermeidung kann insbesondere durch den Verzicht auf erhebliche Eingriffe erreicht werden, dazu trägt z.B. eine flächensparende Planung bei. Bereiche, für die ein hohes Konfliktpotential besteht, sollten nicht überplant bzw. versiegelt, sondern als extensive Grünflächen oder Maßnahmenflächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft entwickelt werden. Dies trifft für das Plangebiet insbesondere auf die Talau des Siebeneicher Bächles zu. Hier liegt für die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Wasser“ ein höheres Konfliktpotential vor, als im bereits teilweise überbauten Bereich nördlich der Haagstraße der Fall ist.

Diese allgemeine Verminderungsoption kann erst im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert werden.

Des Weiteren wird für die konkrete Planung von Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung eine gewässerökologische Aufwertung des Siebeneicher Bächles empfohlen.

Da das Gewässer im aktuellen Zustand strukturarm und durch intensive Pflege beeinträchtigt ist, besteht ein hohes Aufwertungspotential. Im Gewässerrandstreifen, der für die Produktion von Energiepflanzen und im Anschluss ackerbaulich genutzt wird, kann durch eine Herausnahme aus der intensiven Nutzung eine Verbesserung insbesondere für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ sowie „Boden“ und „Wasser“ erzielt werden. Hierzu trägt besonders die Minimierung von Einträgen in das Gewässer bei.

Auch zur Stärkung der Biotopverbundfunktion leisten Aufwertungsmaßnahmen des Gewässers und des Gewässerrandstreifens einen wichtigen Beitrag.

Als Aufwertungsmaßnahmen entlang des Baches sind beispielsweise die Anlage eines Gehölzsaumes und das Einbringen von Steinen sowie weitere strukturelle Aufwertungsmaßnahmen geeignet. Dies entspricht auch den Maßnahmenvorschlägen für den Steinkrebs gemäß Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege (GOBIO – Büro für biologische Gutachten 2015). Weitere darin genannte Maßnahmen zur Aufwertung des Bachs als Lebensraum für den Steinkrebs wurden nach Auskunft der Gemeinde Bretzfeld bereits umgesetzt, z.B. Maßnahmen zur Bekämpfung des Signalkrebsses und der Einbau einer Krepssperre im Schwabbach.

Besondere Bedeutung kommt einer ökologisch ausgerichteten Gewässerunterhaltung und Pflege zu. Auch hier sind die Lebensraumsprüche des Steinkrebsses zu berücksichtigen.

2.3.2 Ausgleich

Als Ausgleich für die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird eine Fläche nördlich von Schwabbach in den Grünzug aufgenommen, um die bei der Rücknahme reduzierte siedlungsgliedernde Wirkung aufrecht zu erhalten und den Regionalen Grünzug in räumlicher Nähe zu stärken. Es handelt sich bei der von Seiten des Regionalverbandes vorgeschlagenen Ausgleichsfläche und die Flurstücke 503, 506 und 507/1.

Durch Aufnahme dieser Fläche in den Regionalen Grünzug als Ausgleich wird hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche zukünftig gesichert und dem Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur I, Vorrangfläche Stufe 1) entgegengewirkt.

Von Seiten der Gemeinde Bretzfeld wurde alternativ die Aufnahme von Flächen nördlich Siebeneich in den Regionalen Grünzug vorgeschlagen. Diese kann die besonders betroffenen

Funktionen „Siedlungsgliederung“ sowie „Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ des Grünzuges jedoch nicht nennenswert stärken und wird deshalb vom Regionalverband Heilbronn-Franken nicht weiterverfolgt.

2.4 Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass „schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf [...] sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden.“

Einen schweren Unfall bezeichnet gemäß Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Im Bereich und in der Nähe der 19. Regionalplanänderung befinden sich keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG (Störfallbetriebe). Der nächste Betriebsbereich befindet sich gemäß Auskunft des Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 - Industrie/ Schwerpunkt Anlagensicherheit, östlich mit deutlichem Abstand in Öhringen. Somit ist keine Betroffenheit gegeben. Der Standort weist keine Anfälligkeit vor Risiken von schweren Unfällen auf.

Von der Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Bereich der 19. Regionalplanänderung und daraus resultierender Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete im Umfeld ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Dies kann jedoch erst auf Ebene der Bauleitplanung untersucht werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

2.5.1 Standortalternativen

Aufgrund des Zieles der 19. Regionalplanänderung, einem lokalen landwirtschaftlichen Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen, wurden lediglich Alternativen erwogen, die diese Anforderungen erfüllen können. Damit ergibt sich ein deutlich reduzierter Bereich für die Alternativenprüfung gegenüber dem Geltungsbereich des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Die bereits bestehende Vorbelastung im Bereich vorhandener Betriebsgebäude spricht zudem für eine Anbindung an die bestehende Bebauung im Gegensatz zur Neubebauung im Außenbereich.

Vom Vorhabenträger werden in seinem Betriebskonzept (Stand 08.11.2021) folgende Standortalternativen genannt:

- alte Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich mit Weinverkauf
- Nordöstlich der Ortschaft Bullenställe etc. im Gewinn Bildacker
- Westlich der Ortslage Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut.

Die erstgenannte alte Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich würde z.B. aufgrund von Lärmemissionen Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung mit sich bringen. Um dies zu vermeiden, wurde in den 1990er Jahren die Erweiterung mit Festhalle in den Außenbereich verlagert. Des Weiteren besteht dort aus Platzgründen keine Möglichkeit für eine bauliche Erweiterung oder Stellplätze. Eine Rückführung oder Erweiterung in der Ortslage sind deshalb nicht zielführend.

Der Standort der Bullenställe wird aufgrund der dort vorhandenen Emissionen für nicht vereinbar mit Besucherverkehr und gastronomischer Nutzung gehalten. Die einzige Erweiterungsmöglichkeit bestünde nach Norden. Laut Angabe des Betriebskonzeptes ist hier der Platz

für die bauliche Erweiterung und die notwendigen Stellplätze nicht ausreichend. Zudem werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Lage auf einem Höhenrücken angeführt.

Der Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut ist aus regionalplanerischer Sicht als Standort mit einer bestehenden Vorbelastung einem neuen Standort vorzuziehen und befindet sich in räumlicher Nähe zu den anderen Standorten des Betriebsinhabers (500m zur alten Hofstelle innerorts und 300m zu den Bullenställen). Er bietet somit ideale Voraussetzungen für den Betreiber der geplanten landwirtschaftlichen Direktvermarktung, weist jedoch die in Kap. 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen auf.

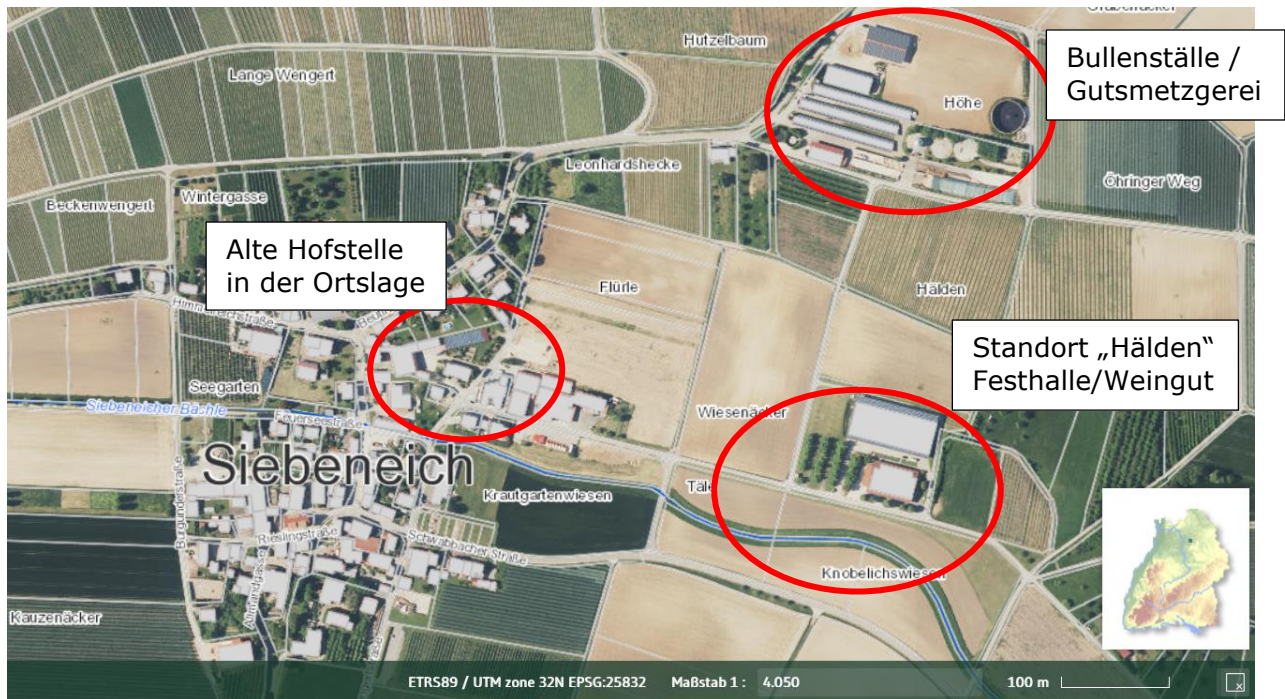


Abb. 5: Lageübersicht der geprüften Alternativstandorte, Kartengrundlage: LUBW, LGL 2022

2.5.2 Planungsalternativen

Von Seiten der Verwaltung des Regionalverbandes wurde ein alternativer Planungsvorschlag ohne eine Herausnahme des Siebeneicher Bächles und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Regionalen Grünzug unterbreitet. Damit würde der Bachlauf und der südlich davon gelegene Bereich innerhalb des Grünzuges verbleiben, um eine Zustandsverschlechterung des Baches und seiner Uferbereiche zu verhindern. Auch könnten die hochwertigeren landwirtschaftlichen Nutzflächen (Vorrangfläche Stufe 1) für die Produktion erhalten bleiben. Bauliche Anlagen sowie auch die Errichtung von Stellplätzen, wären südlich des Baches nicht möglich.

Alternativ wurde eine Ausdehnung der Rücknahme des Grünzuges in nördlich und westlich gelegene Bereiche mit geringerer Wertigkeit gemäß Flurbilanz (Vorrangfläche Stufe 2) für diese Nutzungen vorgeschlagen. Dieser wurde vom Antragsteller, der Gemeinde Bretzfeld, als das Vorhaben insgesamt in Frage stellend abgelehnt.

Weiter wurde eine durch die Gemeinde Bretzfeld eingebrachte Planungsalternative mit einer Verlegung des Siebeneicher Baches Richtung Süden diskutiert. Da diese mit einer Verkürzung und Begradigung des Gewässers einhergeht, die eine Verschlechterung der Gewässerstruktur und der Hochwassersituation im Unterlauf bedeutet, wird das Vorhaben lt. Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für genehmigungsfähig gehalten (Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt, Stellungnahme vom 19.08.2021).

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodisches Vorgehen

3.1.1 Schutzgüter der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wird die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter dargestellt:

- Mensch/ Gesundheit,
- Tiere/ Pflanzen / Biodiversität,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Landschaftsbild / Erholung,
- Kultur- und Sachgüter.

Die Bestandsaufnahme wie auch die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen für die 19. Änderung des Regionalplanes verbal-argumentativ. Ergänzend werden Wechselwirkungen, kumulative Wirkungen, wie auch die Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen durch Störfallbetriebe ermittelt.

Die Konfliktermittlung wird anhand einer dreistufigen Gewichtung in „gering, mittel und hoch“ vorgenommen und erläutert. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung sowie der Vorbelastungen des Plangebietes. Die konkrete Ausgestaltung der geplanten Direktvermarktung kann erst im anschließenden Bauleitplanverfahren beurteilt werden. Auf Ebene der Regionalplanung kann in der Entwicklungsprognose nur eine überschlägige Bewertung der Auswirkungen einer Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgen.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Abschätzung, ob eine Erheblichkeit in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gegeben ist oder ausgeschlossen werden kann, oder ob eine solche zu erwarten ist, aber erst auf Ebene der Bauleitplanung konkret ermittelt werden kann.

Zur besseren Einordnung der Auswirkungen wird eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

3.1.2 Geprüfte Wirkungen der Planung

Vorhabenwirkungen ergeben sich insbesondere durch die in Folge der Regionalplanänderung zukünftig mögliche Bebauung. Folgende Wirkfaktoren wurden betrachtet:

- Flächenentzug durch Versiegelung
- Veränderung von Habitatstrukturen
- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren
- Barrierewirkung
- Stoffliche bzw. nicht stoffliche Einwirkungen.

Grundlage der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung sind lediglich Wirkfaktoren, die auf Ebene und im Maßstab der Regionalplanung betrachtet und beurteilt werden können.

3.1.3 Datengrundlage

Vorgabe für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene war, dass sie auf der Basis der vorhandenen Datenlage durchgeführt werden kann. Der vorliegende Datenbestand des Regionalverbands Heilbronn-Franken wurde durch Auswertung von Internetdaten aktualisiert. Als Quellen dienten insbesondere der Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW und den Daten der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (LEL). Ergänzt wurde die Datengrundlage durch einzelne Anfragen

über den Regionalverband Heilbronn-Franken, wie z.B. nach Vorhandensein von Störfallbetrieben. In der Umweltprüfung wurden Hinweise aus dem Scoping-Verfahren von den angesprochenen Trägern öffentlicher Belange berücksichtigt.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die oben genannten Datengrundlagen, die für die Umweltprüfung herangezogen wurden, werden für ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der Rücknahme des Regionalen Grünzuges auf Ebene der Regionalplanung zu bewerten. Eigene Erhebungen wurden für die Änderung des Regionalplans nicht durchgeführt. Die für den geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes vorliegende Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL, Dipl.-Biol. D. Veile (Stand September 2021) wurde ergänzend ausgewertet.

Auf Ebene der Regionalplanänderung können keine Aussagen über einen konkreten Ausgleichsbedarf und -umfang getroffen werden. Dieser ist abhängig von der Bestandswertigkeit, dem Maß der Überbauung und dem Umfang von Verminderungsmaßnahmen im Gebiet. Der erforderliche Ausgleich kann somit erst im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt werden. Auf die hieraus resultierende Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann im vorliegenden Umweltbericht lediglich hingewiesen werden, da auch die Art der Kompensation auf dieser Ebene noch nicht festgelegt ist. Konkrete Angaben zur Kompensation können somit noch nicht erfolgen.

3.3 Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 2a (6) Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) ist eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, erforderlich.

Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges ermöglichte Bauvorhaben sind in der Lage, empfindliche Habitatstrukturen und eine Biotopverbundlinie in Form des Siebeneicher Bächles zu beeinträchtigen. Sollte dies eintreten, sind entsprechende gegensteuernde Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung zu ergreifen.

Das Monitoring für die Regionalplanänderung bezieht sich auf die im Umweltbericht in Kapitel 2 ermittelten Umweltauswirkungen. Um unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen bestimmen zu können, wird bei einer Regionalplanfortschreibung geprüft, inwieweit durch die Realisierung des Vorhabens die prognostizierten Auswirkungen eingetroffen sind und ob darüber hinaus Wirkungen auftreten, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Die Indikatoren für das Monitoring ergeben sich aus den Wirkfaktoren, die für die Ermittlung der Beeinträchtigung herangezogen wurden (siehe Kap. 3.1.2). Indikatoren sind z.B. der Umfang der Flächeninanspruchnahme von wertvollen Böden und hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche (auch im Rahmen ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen), von Biotopen und Lebensstätten, Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sowie für das Landschaftsbild essentiellen Bestandteilen. Außerdem der Grad der Zerschneidung von Biotopverbundlinien oder Kaltluftleitbahnen.

Die tatsächliche Umsetzung von Vorhaben, die durch die Regionalplanänderung ermöglicht werden und deren Auswirkungen, kann mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Die für das Monitoring erforderlichen Daten lassen sich aus den jeweiligen Unterlagen der Bauleitplanung generieren. Zudem können Daten des Landes herangezogen werden. Daher müssen für das Monitoring keine zusätzlichen Daten erhoben werden; das Monitoring beruht auf der laufenden Raumbeobachtung gemäß § 28 LplG.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant auf Antrag der Gemeinde Bretzfeld die Änderung des Regionalplanes 2020. Ziel der 19. Regionalplanänderung ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ östlich von Bretzfeld-Sieben-eich, um dort eine Bauleitplanung zur Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. Es handelt sich um einen Betrieb, der Ackerbau, Tierhaltung und Weinbau betreibt.

Bei der Fortschreibung oder Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung über die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht gemäß der Gliederung in Anlage 1 des Landesplanungsgesetzes zu erstellen. Im Rahmen eines Scopings wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Das Scoping fand als Unterrichtung der in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit statt.

Auf Grundlage der Bestandsbewertung wird schutzgutbezogen das Konfliktpotential ermittelt. Ein hohes Konfliktpotential wird für das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser/Hochwasserschutz gesehen. Für Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Grund und Oberflächenwasser sowie Landschaft/ Erholung wird ein mittleres Konfliktpotential abgeleitet. Ein geringes Konfliktpotential besteht für das Schutzgut Mensch/Erholung, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter ermittelt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei Rücknahme des Regionalen Grünzuges erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten sind. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich in der Bauleitplanung können die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Für den Menschen und seine Gesundheit, die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Wasser und das Teilschutzgut Sachgüter können erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Sie sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung auf das Schutzgut Klima/ Luft, Landschaft/ Erholung sowie Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes werden als nicht erheblich beurteilt.

Zum Ausgleich der Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird die Aufnahme einer Fläche nördlich von Schwabbach in den Grünzug vorgeschlagen, um die bei der Rücknahme reduzierte siedlungsgliedernde Wirkung aufrecht zu erhalten.

Als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung wird neben einer flächensparenden Planung für die konkrete Planung von Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung eine gewässerökologische Aufwertung des Siebeneicher Bächles und eine Extensivierung des Gewässerrandstreifens einschließlich einer angepassten Pflege empfohlen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden Standort- und Planungsalternativen untersucht. Von den drei Standortalternativen ist der hier untersuchte Standort mit einer bestehenden Vorbelastung aus regionalplanerischer Sicht einem neuen Standort vorzuziehen und er befindet sich in räumlicher Nähe zu den anderen Standorten des Betriebsinhabers. Ein alternativer Planungsvorschlag ohne eine Herausnahme des Siebeneicher Bächles und der südlich davon gelegenen Flächen aus dem Regionalen Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben insgesamt in Frage stellend abgelehnt. Eine Planungsalternative mit einer Verlegung des Siebeneicher Baches Richtung Süden wird lt. Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für genehmigungsfähig gehalten.

Die Datengrundlagen, die für die Umweltprüfung herangezogen wurden, werden für ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der Rücknahme des Regionalen Grünzuges auf Ebene der Regionalplanung zu bewerten. Eigene Erhebungen wurden für die Änderung des Regionalplans nicht durchgeführt. Die für den geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes vorliegende Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL, Dipl.-Biol. D. Veile (Stand September 2021) wurde ergänzend ausgewertet.

Auf Ebene der Regionalplanänderung können keine Aussagen über einen konkreten Ausgleichsbedarf und -umfang getroffen werden. Die tatsächliche Umsetzung von Vorhaben, die durch die Regionalplanänderung ermöglicht werden und deren Auswirkungen, können mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Im Rahmen des Monitorings sind empfindliche Habitatstrukturen wie die Biotopverbundlinie des Sieben-eicher Bächles auf Beeinträchtigungen zu überprüfen und ggf. gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

5 Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WASSER- UND LANDSCHAFTSPLANUNG (AWL) DIPL.-BIOL. D. VEILE (2021):
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan ‚Sondergebiet Direktvermarktung‘, Gemeinde Bretzfeld OT Siebeneich, Hohenlohekreis. Obersulm, September 2021
- GOBIO – BÜRO FÜR BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIPL.-BIOL. M. PFEIFFER (2015): Detailkartierung und Maßnahmenplanung für den Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*, SCHRANK 1803) im Hohenlohekreis (Auszüge: Seiten 1, 44 + 45). March-Hugstetten, Dezember 2015.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU LGRB (2022): Kartenviewer Bodenbewertung, Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000. Freiburg, Stand 09.08.2022
- LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (LEL) (2022): Daten der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19. Schwäbisch Gmünd, Stand 09.08.2022
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2022):
Daten- und Kartendienst der LUBW, Natur und Landschaft, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, Stand: 16.08.2022. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2022):
Daten- und Kartendienst der LUBW, Überflutungsflächen, Hochwasserrisikomanagement-Abfrage, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, Stand: August 2022. Karlsruhe.
- REGIONALVERBAND HEILBRONN FRANKEN (2006):
Regionalplan 2020. Heilbronn, 24.03.2006
- REGIONALVERBAND HEILBRONN FRANKEN (2022):
Scoping-Papier zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand 17.02.2022
- WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002):
Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg. Stuttgart, 23.07.2002

Gesetze und Richtlinien

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 IS. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW) vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG BW) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Richtlinie über die Plan-Umweltprüfung (Plan-UP-RL) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 32 geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43)

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 mit Anlage; in Kraft getreten 1. September 2021

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013, letzte berücksichtigte Änderung: § 82 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.